

**MINISTERIUM
FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT
DES LANDES BRANDENBURG**



Potsdam, 13. Juli 2012

40.15 7172/1.17-N1

Änderung des durch bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 17. Februar 2004 – Aktenzeichen: 50.5 7172/1.17 – zugelassenen Vorhabens „B 1, Ortsumgehung Herzfelde“, hier: von Bau-km 0+900 bis Bau-km 2+887,005 (3. Bauabschnitt), in der amtsfreien Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin gelegen, einschließlich weiterer landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Falkenberg des Amtes Falkenberg-Höhe, in der Stadt Altlandsberg im Landkreis Märkisch-Oderland sowie im Ortsteil Kagel der Gemeinde Grünheide (Mark) im Landkreis Oder-Spree

P L A N F E S T S T E L L U N G S B E S C H L U S S

Der Plan des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg zur Änderung des oben aufgeführten Vorhabens wird hiermit festgestellt. Die Straßenbaumaßnahme einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird vom Land Brandenburg in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

- das Bundesfernstraßengesetz,
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz,
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Abkürzungsverzeichnis:

A	Ausgleichsmaßnahme
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
a. F.	alte Fassung
ASB	Artenschutzbeitrag
AG	Aktiengesellschaft
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
ATV	Abwassertechnische Vereinigung; nun: DWA
ATV 138	nun: Arbeitsblatt DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, April 2005
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMV	Bundesministerium für Verkehr (bis 1998)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des BVerwG (Amtliche Rechtsprechungssammlung des BVerwG)
CEF	continuous ecological functionality (kontinuierliche ökologische Funktionalität)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke [Kfz/24 h]
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Gebr.	Gebrüder
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
KG	Kommanditgesellschaft
L	Landesstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz)
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
LBP	Landschaftspflegerische Begleitplanung, Landschaftspflegerischer Begleitplan
LKW	Lastkraftwagen
LS	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
LUA	Landesumweltamt Brandenburg (bis einschließlich 15. Juli 2010)

LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (seit dem 16. Juli 2010)
mbH	mit beschränkter Haftung
MIR	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg
NHN	Normalhöhennull
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OU	Ortsumgehung
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
-LP 2	Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung, Ausgabe 1993
-LP 4	Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999
RC	Recycling
Rd.	Rand
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 – bekanntgemacht im VkB. Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79.
Rn.	Randnummer
Tk-Linien	Telekommunikationslinien: unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre (vgl. § 3 Nr. 26 TKG)
TR	Technische Regel
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (juristische Fachzeitschrift)
VkB.	Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland

Bei in Zitaten in [stehendem Text] handelt es sich um eine Anmerkung bzw. Klarstellung der Planfeststellungsbehörde.

Eine Vielzahl der in diesem Planfeststellungsbeschluss zitierten gesetzlichen Vorschriften ist neben der Bereitstellung in den öffentlichen Bibliotheken auch im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

► für das Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

► für das Landesrecht: <http://www.landesrecht.brandenburg.de/>

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass für die Bereitstellung der Gesetzestexte unter den oben angegebenen Internet-Adressen keine Zusicherung zur Aktualität gegeben werden kann. Die allein rechtlich maßgebliche amtliche Fassung findet sich nur im Bundesgesetzblatt bzw. im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg wieder.

Verzeichnis der zitierten bzw. meisten angewendeten Rechtsvorschriften (in der am Tag des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses geltenden Fassung) mit Fundstelle:

ArtSchZV	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten (Artenschutzzuständigkeitsverordnung) vom 14. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 45) [trat rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft; ein Tag des Außerkrafttretens ist nicht mehr aufgenommen]
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28)
BBergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)
BbgDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (GVBl. I Nr. 21)
BbgNatSchG	Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28)
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33)
BHO	Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72, 73)
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Artikel 2 Absatz 66 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist

FFH-Richtlinie, sog., (Habitatrichtlinie)	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368 - (auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannt)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg) vom 23. November 1998 (GVBl. II S. 633), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 266)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
LagerstG	Lagerstättengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28)
SigG	Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist
TKG	Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
Vogelschutz-Richtlinie, sog.	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7–25
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
WHG a. F.	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065)

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet:

I.	Umfang des festgestellten Planes.....	9
II.	Verfahren.....	12
II.1	Anhörungsverfahren	13
II.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	15
II.2.1	Verfahrenshinweis.....	15
II.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) und deren Bewertung (§ 12 UVPG)	15
III.	Regelungen.....	16
III.1	Hinweise zur Konzentrationswirkung, zum Privatrecht und TKG.....	16
III.2	Wasserhaushaltsrecht	17
III.2.1	Allgemeines.....	17
III.2.2	Wasserwirtschaft.....	18
III.2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis und Nebenbestimmungen	18
III.3	Naturschutzrecht	23
III.3.1	Nebenbestimmungen	24
III.3.2	Schutzgebiete, Artenschutz	24
III.3.3	Eingriffe in Natur und Landschaft.....	28
III.3.4	Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	30
III.4	Denkmalschutz	30
III.4.1	Baudenkmal	30

III.4.2	Bodendenkmal	30
III.5	Immissionsschutz	33
IV.	Zusagen des Vorhabenträgers	34
IV.1	Landkreis Oder-Spree	34
IV.2	LBGR	34
IV.3	Abfallwirtschaft und Bodenschutz	35
IV.4	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.....	35
IV.5	EWE NETZ GmbH.....	35
IV.6	Verbundnetz Gas AG	35
V.	Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde	36
V.1	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	36
V.2	Erforderlichkeit des Straßenbauvorhabens, Planrechtfertigung	36
V.3	Einwendungsbegriff	38
V.4	EWE NETZ GmbH.....	39
V.5	E.ON edis AG	40
V.6	Unterführung der L 23	41
V.7	Straßenverkehrslärm Möllenstraße.....	43
V.8	Weitergehender Lärmschutz - Strausberger Straße.....	44
V.9	Weitergehender Lärmschutz - Gartenstraße sowie Am Kolk.....	46
V.10	Weitergehender Lärmschutz - Kastanienweg	47
V.11	Weitergehender Lärmschutz, Luftschadstoffe - Ziegelstraße	47
V.12	Umleitungen (Allgemeines, Lärm).....	48
V.13	Umleitungen (Schülerverkehr)	48
V.14	Umleitung (Berliner Straße)	49
V.15	Wiederanstieg des Grundwassers, Bauschäden	49
V.16	Hangrutschung, baubedingte Erschütterungen, Bauschäden	50
V.17	Kostentragung	51
VI.	Weitere Nebenbestimmungen	52
VI.1	Erschütterungen/Beweissicherungsverfahren/Bauverfahren.....	52
VI.2	Munitionsfreiheitsbescheinigung.....	52
VI.3	Baustellensicherung	53
VI.4	Zufahrten, Anschlüsse nicht öffentlicher Wege	53
VII.	Hinweise der Planfeststellungsbehörde	53
VII.1	Erhalt der innerörtlichen Verbindung zwischen den Ortsteilen Lichtenow und Herzfelde durch Nutzung der alten Trasse der B 1	53
VII.2	Überquerungshilfe für Fußgänger und Radfahrer am Rehfelder Weg.....	54
VII.3	Einheimische Gehölzpflanzungen.....	55
VII.4	Existenzgefährdung	55
VII.5	Verkehrsführung – zurückgebaute Baustraße.....	56
VII.6	Wasserrecht	56
VII.7	Immissionsschutz	57
VII.8	Kampfmittel	57
VII.9	Versickerungsanlagen, -wartung und Intervalle	57
VII.10	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.....	57
VII.11	Behörden, andere Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen.....	59

VII.12	Entschädigung bei Grundstücksangelegenheiten	60
VII.13	Einsicht.....	61
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	61

Auf den zuvor bzw. nachfolgend aufgeführten Seiten hat die Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG - nachfolgend nur noch VwVfG) und den Stellungnahmen der Behörden bzw. andere Träger öffentlicher Belange (§ 73 Abs. 2 und 3a VwVfG), Entscheidungen getroffen oder Hinweise wiedergegeben:

Andere Träger öffentlicher Belange:

50Hertz Transmission GmbH.....	59
Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH	59
BVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH.....	59
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.....	35, 57
E.ON edis AG.....	40
EWE NETZ GmbH.....	12, 35, 39
GDF SUEZ E&P DEUTSCHLAND GMBH	38, 59
GDMcom mbH.....	36
Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	59
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	59
Telekom Deutschland GmbH.....	12, 35, 57
Verbundnetz Gas AG	35

Behörden:

Amt Falkenberg-Höhe.....	14
BLDAM	
Abt. Bodendenkmalpflege.....	30, 59
Abt. Denkmalpflege	30, 31, 59
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen.....	59
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	59
Gemeinde Grünheide (Mark).....	14
Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin.....	14
Gemeinsame Landesplanungsabteilung.....	60
Landesamt für Arbeitsschutz	59
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	59
Landesbetrieb Forst Brandenburg	59
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.....	60
Landkreis Märkisch-Oderland	25, 35
Landkreis Oder-Spree	31
Bauordnungsamt, Aufgabengebiet Denkmalschutz	32
Umweltamt, Sachgebiet untere Naturschutzbehörde	25
Untere Wasserbehörde.....	18
LBGR	34, 38
LUGV	33, 57
Wasserwirtschaft	18
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Landeseisenbahnaufsicht.....	60
Polizeipräsidium Bereich I, Schutzbereich Märkisch-Oderland	60

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	38
Stadt Altlandsberg	14
Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“	18
Wehrbereichsverwaltung Ost.....	60
Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	52

Vereinigungen i. S. d. § 17a Nr. 2 FStrG:

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR.....	60
Landesjagdverband Brandenburg e. V.	60

I. Umfang des festgestellten Planes

Der hiermit gemäß § 17 Satz 1 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG von der Planfeststellungsbehörde festgestellte Plan des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend: Vorhabenträger) umfasst die in der Tabelle 1 – bzw. Tabelle 2 – aufgeführten Unterlagen.

Das Datum der Aufstellung ist, sofern nichts Anderes (insbesondere ist dies bei den Deckblättern der Fall) angegeben ist, der 25. Oktober 2010.

Mit diesem Plan wird das durch den im Jahr 2004 bestandskräftig gewordenen Planfeststellungsbeschluss (vom 17. Februar 2004, Aktenzeichen 50.5 7172/1.17) zugelassene Vorhaben „B 1, Ortsumgehung Herzfelde“ vor seiner Fertigstellung geändert.

Der Vorhabenträger teilte das Vorhaben in drei Bauabschnitte auf. Die Änderungen betreffen den noch nicht fertig gestellten Abschnitt von Bau-km 0+900 bis Bau-km 2+887,005 (3. Bauabschnitt).

Bezeichnung der Unterlage	Unterlage
Erläuterungsbericht , 11 Seiten Anlage 1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach UVPg, 41 Blatt	1
Übersichtskarte , ein Blatt im Maßstab 1 : 150.000	2
Übersichtslageplan , ein Blatt im Maßstab 1 : 10.000	3
Übersichthöhenplan , ein Blatt im Maßstab 1 : 10.000/1.000	4.1
Höhenplan Blatt-Nrn. 2a, 3a, 3.1a bis 3.6a, 4a, 4.1a, 5a im Maßstab 1 : 1.000/100	4.2
Lageplan Blatt-Nrn. 2a, 3a, 3.1a, 4a, 5a im Maßstab 1 : 1.000	5
Straßenquerschnitte Blatt-Nrn. 1a bis 9a im Maßstab 1 : 25	6
Bauwerksverzeichnis , 70 Seiten	7

Bezeichnung der Unterlage	Unterlage
Grunderwerb^{1*)}, Grunderwerbsplan Blatt-Nrn. 2a, 3a, 3.1a, 4a, 5a im Maßstab 1 : 1.000 Blatt-Nr. 9a im Maßstab 1 : 50.000/1 : 2.500 Blatt-Nr. 10a im Maßstab 1 : 10.000/1 : 2.500 Blatt-Nrn. 11a, 12a im Maßstab 1 : 5.000 Grunderwerbsverzeichnis, 4 Seiten	8.1 8.2
Bauwerksskizze Blatt-Nrn. 1a, 2a, 4a im Maßstab 1 : 100 Blatt-Nr. 3a im Maßstab 1 : 100/1 : 250	9
Wassertechnische Berechnungen , 8 Seiten	10
Schalltechnische Untersuchung , 30 Seiten	11.1
Luftschadstofftechnische Untersuchung , 17 Seiten	11.L1
LBP Erläuterungsbericht, 95 Seiten Anhang 1 - Maßnahmenblätter, 30 Seiten Anhang 2 - Liste zur Pflanzenauswahl, 2 Seiten Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt-Nr. 1b im Maßstab 1 : 5.000/1 : 1.000 Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt-Nrn. 1b, 2b, 3b, 3.1, 4b, 5b, 6b, 7b im Maßstab 1 : 1.000 Blatt-Nr. 8b im Maßstab 1 : 10.000 Blatt-Nr. 9b im Maßstab 1 : 50.000/1 : 2.500 Blatt-Nr. 10b im Maßstab 1 : 10.000/1 : 2.500 Blatt-Nrn. 11b, 12b im Maßstab 1 : 5.000 Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt-Nr. 1b im Maßstab 1 : 5.000 Blatt-Nr. 2 im Maßstab 1 : 10.000 Blatt-Nr. 3b im Maßstab 1 : 50.000/1 : 2.500 Blatt-Nr. 4b im Maßstab 1 : 10.000/1 : 2.500 Blatt-Nrn. 5b, 6b im Maßstab 1 : 5.000 Artenschutzfachbeitrag , 122 Seiten Anlage 1 - Relevanzprüfung, 4 Seiten	12.0 12.1 12.2 12.3 12.4

Tabelle 1: Plan(änderungs)unterlagen (ohne Deckblätter)

Folgende Deckblätter wurden im Rahmen der Anhörung erstellt:

Nr.:	Unterlage	Seite/Blatt-Nr.:	Grund der Änderung	Stand der Änderung
1	U 4.2 Höhenplan	4b	B 1: Bau-km 2+384, Vergrößerung Bauwerk 2 zur getrennten Führung der Gemeindestraße „Eichenstraße“ und des Industriegleises	09.05.2011
2	U 5 Lageplan	4b		
3	U 7 Bauwerksverzeichnis	Lfd. Nr. 6b		
4	U 8.1 Grunderwerbsplan	4b		
5	U 8.2 Grunderwerbsverzeichnis	Lfd. Nrn. 4.3 und 4.4		
6	U 5 Lageplan	2b und 3b	Planergänzung Zuwegung im Bereich des Knotenpunktes B 1n/L 23	09.05.2011
7	U 7 Bauwerksverzeichnis	Lfd. Nrn. 9b und 9.1a		
8	U 8.1 Grunderwerbsplan ^{1*)}	2b und 3b		
9	U 8.2 Grunderwerbsverzeichnis ^{1*)}	Lfd. Nr. 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5		
10	U 5 Lageplan	3c und 4c	Planänderung Deutsche Telekom AG bzw. Telekom Deutschland GmbH / Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	07.07.2011
11	U 7 Bauwerksverzeichnis	Lfd. Nr. 93b		
12	U 12.0 LBP - Erläuterungsbericht Anhang 1 - Maßnahmenblätter Anhang 2 - Liste zur Pflanzenauswahl	66c, 67c, 71c, 74c+Ergänzungsbl., 75c, 84c, 85c, 90c, 17c 1c	Planänderung Landschaftspflegerischer Begleitplan aufgrund der Planänderungen zu lfd. Nr. 1-5 und 6-9 sowie der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	09.12.2011
13	U 12.2 Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	2c		
14	U 12.3 Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	Blatt 1c		
15	U 12.4 Artenschutzfachbeitrag	54c, 55c, 56c, 79c, 80c + Ergänzungsbl., 95c, 96c, 101c, 102c, 105c, 106c, 107c + Ergänzungsbl., 117c, 118c + Ergänzungsbl., 119c		

Tabelle 2: Deckblätter zu den Plan(änderungs)unterlagen

^{1*)} Anmerkung zu den Unterlagen des Grunderwerbs:

Die Planfeststellungsbehörde hebt eingangs hervor, dass die Angaben in den Unterlagen des Grunderwerbs (vgl. Unterlagen 8.1 und 8.2) zum Teil auf noch nicht aktualisierten und geodätisch erstellten Katasterunterlagen beruhen. Daher ist es nicht auszuschließen, dass Abweichungen zu den tatsächlichen Eigentumsgrenzen bestehen. Der tatsächliche Grad der Inanspruchnahme des jeweiligen Grundstückes wird im Rahmen der Schlussvermessung (durch punktuelle Katastervermessung) festgestellt. Dafür maßgeblich sind die hiermit festgestellten geometrischen - überwiegend farbigen - Darstellungen in dem Lageplan (vgl. Unterlage 5 i. V. m. Unterlage 12.2), da diese Grundlage für die spätere Bauausführung sind.

Weitere Änderungen

In der lfd. Nr. 11a des Bauwerksverzeichnisses (Radweg) werden in der Spalte 4 das Wort „benutzungspflichtigen“ und in der Spalte 6 das Wort „benutzungspflichtiger“ ersatzlos gestrichen. Dies gilt auch entsprechend für das Inhaltsverzeichnis zum Bauwerksverzeichnis.

In der lfd. Nr. 39a des Bauwerksverzeichnisses wird in der 3. Spalte „1+888“ in „1+188“ korrigiert. Außerdem wird nach „ausgebildet.“ der Satz „Die Straßenseitengräben sind nicht der Be- oder Entwässerung der Grundstücke anderer Eigentümer zu dienen bestimmt.“ eingefügt.

In der lfd. Nr. 91a des Bauwerksverzeichnisses wird in der 5. Spalte „EWE AG“ in „EWE NETZ GmbH“ korrigiert.

In der lfd. Nr. 93a des Bauwerksverzeichnisses wird in der 4. Spalte „- die Unterhaltung des Straßenkörpers wird zukünftig erschwert“ ersatzlos gestrichen und in der 5. Spalte „Deutsche Telekom AG“ in „Telekom Deutschland GmbH“ korrigiert. Die Telekom Deutschland GmbH hat als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte im Sinne von § 68 Abs. 1 TKG die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH nahm Stellung (4. Juli 2011); insofern ist die Telekom Deutschland GmbH am Verfahren beteiligt worden.

In der lfd. Nr. 113a des Bauwerksverzeichnisses wird in der 5. und 6. Spalte „Gebrüder Schmidt GmbH & Co. KG“ durch „Gebrüder Schmidt Bauunternehmen AG“ aktualisiert.

Die angegebenen RAS-LG 4 werden durch die nun geltenden RAS-LP 4 ersetzt.

Auf S. 80 des Artenschutzbeitrages (Unterlage 12.4) entfällt nach „V_{ASB}3b“ das Wort „grundsätzlich“ ersatzlos.

Die im Plan dargestellten Verkehrszeichen werden nicht festgestellt.

II. Verfahren

Der Vorhabenträger leitete mit Schreiben vom 8. Dezember 2010 dem Landesamt für Bauen und Verkehr (die im Land Brandenburg für Planfeststellungsverfahren nach FStrG zuständige Anhörungsbehörde) den von ihm aufgestellten Plan zur Änderung des seit dem Jahr 2004 bereits bestandskräftigen festgestellten Planes (B 1, Ortsumgehung Herzfelde) zu und beantragte die Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß §§ 72 ff. VwVfG unter Beachtung der Maßgaben des § 17a FStrG.

Die Planfeststellungsbehörde stellt nochmals klar, dass durch diesen Planfeststellungsbeschluss eine „Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens“ nach § 76 VwVfG i. V. m. § 17d FStrG zugelassen wird. Geändert wird der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss vom 17. Februar 2004, Aktenzeichen 50.5 7172/1.17, bzw. der durch ihn festgestellte Plan.

Die Anhörungsbehörde kontrollierte zunächst die Vollständigkeit des eingereichten Planes, ließ fehlende Unterlagen nachreichen und führte anschließend das Anhörungsverfahren fort.

Aufgrund von Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Einwendungen Privater nahm der Vorhabenträger verschiedene Änderungen an dem Plan vor, die er durch die in der Tabelle 2 genannten Deckblätter in das Verfahren einbrachte. Nach ihrer Kontrolle bezog die Anhörungsbehörde die Deckblätter in das Anhörungsverfahren ein, verbunden mit ergänzenden Verfahrensschritten.

Nach Abschluss der Erörterung sendete die Anhörungsbehörde den (hiermit festgestellten) Plan, die Stellungnahmen der Behörden und der anderen Träger öffentlicher Belange, den Stellungnahmen der Vereinigungen und den nicht erledigten Einwendungen zusammen mit ihrer eigenen Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens der Planfeststellungsbehörde zu (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Die Planfeststellungsbehörde prüfte die vorgelegten Unterlagen und überzeugte sich davon, dass das Planfeststellungsverfahren unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten durchgeführt wurde.

Unabhängig davon wird auf § 75 Abs. 1a VwVfG i. V. m. den §§ 45 und 46 VwVfG bzw. § 17e Abs. 6 Satz 2 FStrG hingewiesen.

II.1 Anhörungsverfahren

Das Verfahren wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten durchgeführt, das heißt:

- Die nach § 17a Nr. 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 2 VwVfG geforderte Auslegung erfolgte in den Gemeinden¹, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.
- Die Anhörungsbehörde benachrichtigte innerhalb der Frist des § 17a Nr. 2 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 2 VwVfG die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) von der Auslegung des Planes und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Benachrichtigung erfolgte durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG in den Gemeinden nach § 17a Nr. 1 FStrG. Unbeschadet davon blieb die Beteiligung anderer Vereinigungen nach den allgemeinen Vorschriften.
- Die Anhörungsbehörde forderte gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf.

¹ Gemäß § 10 Abs. 2 VwVfGBbg sind Gemeinden im Sinne der §§ 73 und 74 VwVfG die amtsfreien Gemeinden, Ämter und die kreisfreien Städte.

- Auf Veranlassung der Anhörungsbehörde lag jeweils ein Exemplar des Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung (§ 73 Abs. 5 VwVfG), die unter anderem den Hinweis auf die gesetzliche Frist zur Geltendmachung von Einwendungen und auf deren Ausschluss im Falle der Fristversäumung enthielt, in der Zeit vom 7. April 2011 bis einschließlich 6. Mai 2011 zeitgleich in der (amtsfreien) Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, im Amt Falkenberg-Höhe und in der Stadt Altlandsberg sowie in der (amtsfreien) Gemeinde Grünheide (Mark) zu jedermanns Einsicht aus (§ 73 Abs. 3 VwVfG). In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der Ausschlussfrist Einwendungen gegen den Plan schriftlich erhoben oder zur Niederschrift gegeben werden konnten.
- Gemäß § 17a Nr. 4 FStrG forderte die Anhörungsbehörde die den Plan auslegenden Stellen dazu auf, nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt bekannt waren, von der Auslegung in der jeweiligen Gemeinde mit dem Hinweis nach § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG zu benachrichtigen.
- Die Einwendungsfrist endete für die Auslegung in den oben genannten Orten mit Ablauf des 20. Mai 2011.
- Den Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden (§ 73 Abs. 2 VwVfG).
- Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von den in Rüdersdorf bei Berlin am 20. Juli 2011 (für Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie für (natürliche) Personen, deren Zuname mit einem der Anfangsbuchstaben A bis L beginnt) und am 21. Juli 2011 (für (natürliche) Personen, deren Zuname mit einem der Anfangsbuchstaben M bis Z beginnt) durchgeführten Erörterungsterminen benachrichtigt worden (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG).
- Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG).
- Die Anhörungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Der Vorhabenträger änderte den vom 7. April 2011 bis einschließlich 6. Mai 2011 ausgelegten Plan. Die hierzu erstellten Deckblätter, Anlage einer Zufahrt bei Bau-km 0+005 (L 23) zur Erschließung des Flurstückes 323, Flur 1, Gemarkung Herzfelde, ließ die Anhörungsbehörde den hiervon erstmalig oder stärker betroffenen Personen mit Schreiben vom 27. Juni 2011 zustellen. In dem Anschreiben wurde eine ausreichend bemessene Einwendungsfrist genannt und es wurde auf den Ausschluss von Einwendungen hingewiesen, wenn diese Frist versäumt wird. Außerdem wurden als Erörterungstermin der 20. Juli 2011 und der Ort der Erörterung genannt. Ordnungsgemäß wurde auch mit der Änderung der lichten Weite des Bauwerkes 2 (Brücke) verfahren.

Nach der an zwei Tagen durchgeführten Erörterung erstellte der Vorhabenträger aufgrund von Stellungnahmen bzw. Einwendungen Deckblätter.

II.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

II.2.1 Verfahrenshinweis

Die Umweltverträglichkeit der hiermit zugelassenen Änderung des bereits planfestgestellten Straßenbauvorhabens wurde gemäß § 17 FStrG i. V. m. dem UVPG geprüft. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren (hier: Planfeststellungsverfahren), die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die Anhörungsbehörde hat die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen, die Bestandteil des Planes sind, den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden übermittelt und um Stellungnahme gebeten.

Die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Änderung des im Jahr 2004 zugelassenen Vorhabens erfolgte durch das Anhörungsverfahren. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG muss das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen.

Diese verfahrensrechtlichen Vorschriften sind eingehalten worden.

II.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) und deren Bewertung (§ 12 UVPG)

Gemäß § 11 Satz 1 und 3 UVPG ist die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung durch die Anhörungsbehörde nach Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt. Die Anhörungsbehörde bezog sich in ihrer zusammenfassenden Darstellung auf die Ausführungen in dem ausgelegten Plan (vgl. I); die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind vom Vorhabenträger im Rahmen der Erstellung des Planes untersucht worden:

Die Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Effekte wurden eingeschätzt.

Die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben, Untersuchungen und gegebenenfalls Gutachten sind in den vorliegenden Plan übernommen worden - hier wird insbesondere auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (einschließlich seiner Ergänzung) in der Unterlage 12 verwiesen.

Es haben sich aus der Beteiligung anderer Behörden gemäß § 7 UVPG und der Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 9 UVPG, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 17a FStrG i. V. m. § 73 VwVfG erfolgten, insbesondere unter Berücksichtigung der ergangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden, zu den bereits im Verfahren dargestellten Umweltauswirkungen keine Gesichtspunkte ergeben, die zu einer Änderung bzw. Ergänzung dieser in den jeweiligen Berichten (vgl. Unterlage 12) enthaltenen, zusammenfassenden Beurteilung über die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen in § 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen hätten führen können. Eine ergänzende Darstellung ist demnach im Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 1 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zulässig ist.

III. Regelungen

III.1 Hinweise zur Konzentrationswirkung, zum Privatrecht und TKG

Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses

Durch den Planfeststellungsbeschluss (hier: gemäß §§ 17 ff. FStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG) wird die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange, festgestellt.

Neben der Planfeststellung bzw. hier dem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG).

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG).

Bereits erteilte Erlaubnisse, Genehmigungen etc. werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Bezüglich der - bei Vorliegen der Voraussetzungen erforderlichen - Erlaubnis nach WHG, über deren Erteilung gemäß § 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde entscheidet, wird auf III.2 verwiesen.

Planfeststellungsbeschluss und Privatrecht

Der Planfeststellungsbeschluss greift nicht in Privatrechte ein. Er schafft jedoch die Grundlage für die Enteignung (§ 19 FStrG). Er macht Verhandlungen insbesondere bezüglich eines freihändigen Erwerbs und zu Entschädigungsfragen mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten (s. hierzu VII.12) nicht überflüssig.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Bundesfernstraßen (hier konkret der B 1) nach bürgerlichem Recht richtet, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG).

In dem Planfeststellungsbeschluss, insbesondere im Bauwerksverzeichnis, sind bezüglich der Leitungen für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung keine Kostenregelungen zu treffen. Es können lediglich Hinweise auf außerhalb des Verfahrens abgeschlossene oder noch abzuschließende Vereinbarungen (zwischen den Ver- und/oder Entsorgungsunternehmen und der Straßenbauverwaltung bestehen Rahmenverträge, die Regelungen zur so genannten Folgepflicht und Kostentragungspflicht enthalten) sowie auf gesetzliche Kostenregelungen gegeben werden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist jedoch darüber zu entscheiden, ob und wie Leitungen geändert (z. B. verlegt - gegebenenfalls einschließlich Grunderwerb - oder gesichert) oder beseitigt werden.

TKG

Die unentgeltliche Benutzung öffentlicher Wege durch die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien (§ 68 TKG) beruht auf einem öffentlich-rechtlichen

Nutzungsrecht, das dem wegenutzungsberechtigten Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes vom Bund verliehen wurde.

III.2 Wasserhaushaltsrecht

III.2.1 Allgemeines

Das Vorhaben liegt in der Flussgebietseinheit Elbe (vgl. Anlage 2 (zu § 7 Absatz 1 Satz 3) des WHG).

Das Vorhaben kreuzt über eine Länge von rund 550 m (zwischen Bau-km 1+450 und Bau-km 2+000) das Tagebaurestloch, ein als „Tongrube Herzfelde II“ in den behördlichen Unterlagen bezeichnetes stehendes Gewässer (s. lfd. Nr. 26a des Bauwerksverzeichnisses). Dieses verfügt gegenwärtig über keinen natürlichen Abfluss. Das Tagebaurestloch wird von der Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG entsprechend dem Abschlussbetriebsplan aus dem Jahre 1992 betrieben und mit Material verfüllt. Um den Wasserspiegel im Verfüllungsbereich auf einer aus betrieblichen Gründen und für die Standsicherheit der Grubenböschungen erforderlichen Höhe zu halten, wird von der Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG eine Wasserhaltung im Bereich der Tongrube Herzfelde II betrieben. Für diesen Betrieb (das Wasser wird mittels Pumpen aus dem Tagebaurestloch in den Lakegraben eingeleitet) liegt die wasserrechtliche Erlaubnis des Oberbergamtes des Landes Brandenburg (LBRG) vor.

In der vom Vorhabenträger beauftragten „Kostenschätzung zur Ermittlung des Erstattungsbetrages“, Stand: 8. November 2011, heißt es:

„Das aus der Grube geförderte Wasser wird mit einer festen Leitung zu dem in den 20iger Jahren des vergangenen Jahrhunderts künstlich geschaffenen Vorfluter, dem Lakegraben gepumpt und von hier im freien Gefälle nach Süden abgeleitet. Das Wasser versickert dann in den etwa zur gleichen Zeit künstlich geschaffenen unterirdischen Versickerungsanlagen südlich des „Lehmgutbruchs“. Die Sohlage des Lakegrabens erlaubt eine Entwässerung der Restloch-Fläche in freiem Gefälle erst ab einem Wasserstand >46,9 m NHN, wobei die Aufnahme- und Ableitfähigkeit des Grabens durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ mit 2 m³/s angegeben wird.“

Der Höchstwasserstand würde laut des Erläuterungsberichtes (s. dort S. 6a) ohne Pumpenbetrieb bei 47,4 m NHN (Höchstwasserstand) liegen.

Im Bereich des geänderten Planes (3. Bauabschnitt) befinden sich keine Gewässer I. Ordnung (so auch die Stellungnahme vom 19. April 2011 des LUGV, Gesch.-Z.: LUA_4RO-3700/327+4#71021/2011).

Gemäß § 2 Abs. 2 WHG können die Länder kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen sowie Be- und Entwässerungsgräben von den Bestimmungen des WHG ausnehmen. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90 WHG. Das Land Brandenburg hat durch § 1 Abs. 4 Nr. 2 BbgWG die Straßenseitengräben - wenn sie nicht der Be- oder Entwässerung der Grundstücke anderer Eigentümer zu dienen bestimmt sind - von den Bestimmungen des WHG mit Ausnahme des § 89 WHG (Haftung für Änderung der Wasserbeschaffenheit) und den (übrigen) Bestimmungen des BbgWG ausgenommen.

Unter der lfd. Nr. 39a des Bauwerksverzeichnisses wird die Entwässerung der B 1 von Bau-km 0+950 bis Bau-km 1+292 geregelt.

Die Planfeststellungsbehörde weist auf § 55 Abs. 2 WHG hin: Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Der Vorhabenträger teilt den 3. Bauabschnitt in mehrere Entwässerungsabschnitte auf (vgl. S. 6a der Unterlage 1). Er legt Versickerungsanlagen an (vgl. Nr. 39a des Bauwerksverzeichnisses). Er geht davon aus, dass ein Teil des Straßenoberflächenwassers trotz der Versickerung in das „Restloch“ gelangen wird (vgl. S. 7a der Unterlage 10). Vom Bauwerk 1a (Brücke im Zuge der B 1n über die Werkstraße) bis zum Bauwerk 2 (Brücke im Zuge der B 1n über die Eichenstraße) erfolgt die Entwässerung offen über das Bankett, die Böschung und Mulden in den Feuerlöschteich der Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG.

Gemäß den wassertechnischen Berechnungen (Unterlage 10) beträgt der auf breiter Fläche erfolgende „Zulauf“ (bei einer Regenspende von $r_{15(n=1)} = 125,3 \text{ l/(s*ha)}$) zum Tagebaurestloch 84,2 l/s und die Einleitung in den Feuerlöschteich 64,2 l/s (s. III.2.3 und die lfd. Nr. 113a des Bauwerksverzeichnisses).

III.2.2 Wasserwirtschaft

Das LUGV, Regionalabteilung Ost erklärte in dem die Wasserwirtschaft betreffenden Teil seiner Stellungnahme vom 19. April 2011, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu dem Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken bestehen. Es führte aus, dass sich im ausgewiesenen (3.) Bauabschnitt keine Gewässer I. Ordnung (Landesgewässer) und keine in seiner Unterhaltungspflicht stehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden.

Der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ stellte in seiner Stellungnahme vom 1. März 2011 fest, dass die Entwässerung von Bau-km 1+450 bis zum 1. Brückenbauwerk (über die Werkstraße; Bau-km 1+933,835) über die in Betrieb befindliche Wasserhaltung der Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG erfolgt. Er stimmte der weiteren Einleitung (durch diese AG), „zuzüglich der Regenwassermenge der Straßenentwässerung (Straßenoberflächenwasser und aus dem Straßenkörper gegebenenfalls austretendes Wasser)“ der B 1n in den Lakegraben zu.

Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass es nach Angaben des Vorhabenträgers (es gibt keinen vernünftigen Grund, an deren Richtigkeit zu zweifeln) gegenüber dem bisherigen Zustand kein durch das Straßenbauvorhaben zusätzlich aus dem Tagebaurestloch in den Lakegraben einzuleitendes Wasser geben wird.

III.2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis und Nebenbestimmungen

Der Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde, erklärte in seiner Stellungnahme vom 16. April 2011, dass sein Aufgabenbereich (ausschließlich) durch die Ersatzmaßnahmen E1a und E2a berührt wird. Aus seiner Sicht bzw. der der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken.

Der Verbleib des von Bau-km 0+900 bis Bau-km 0+950 anfallenden Straßenoberflächenwasser (B 1) ist in dem Planfeststellungsbeschluss vom 17. Februar 2004 geregelt.

Das von Bau-km 0+950 bis Bau-km 1+292 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser wird in Straßenseitengräben versickert; dazu werden diese technisch als Mulde-Rigole gestaltet (s. lfd. Nr. 39a des Bauwerksverzeichnisses).

Für das von Bau-km 1+292 bis Bau-km 1+485 anfallende Straßenoberflächenwasser existieren unter den lfdn. Nrn 22 und 23 des Bauwerksverzeichnisses des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Februar 2004, Aktenzeichen 50.5 7172/1.17, weiterhin geltende Regelungen.

Das von Bau-km 1+485 bis Bau-km 2+400 anfallende Straßenoberflächenwasser fließt, sofern und soweit es nicht vollständig oberflächlich breit versickert, breitflächig in das Gewässer „Tagebaurestloch“ und gezielt in den Feuerlöschteich der Geb. Schmidt Bauunternehmen AG. Letzteres erfüllt den Einleitattbestand (s. lfd. Nr. 113a des Bauwerksverzeichnisses). Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass das in diesem Bereich anfallende Oberflächenwasser (Regen) auch vor dem Vorhaben bzw. seiner Änderung in das Gewässer „Tagebaurestloch“ gelangte.

Die nachfolgende wasserrechtliche Erlaubnis wird gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG durch die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, erteilt.

Wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Stoffen in ein Gewässer:

Art und Zweck der Gewässerbenutzung:

Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer: Feuerlöschteich

Beseitigen des Straßenoberflächenwassers (Fahrbahn) der B1n Herzfelde von der Brücke über die Werkstraße bis zur Brücke über die Eichenstraße

Umfang der Gewässerbenutzung:

Ausgehend von einem Bemessungsregen $r_{(15;1+10\%)}$ von 125,3 l/(s*ha) werden maximal **64,2 l/s** Niederschlagswasser von ca. 1,1 ha (A_U) Fahrbahn (einschließlich Böschung und Bankett) unter Abzug der Versickerungsleistung der straßenbegleitenden Mulden in den Feuerlöschteich eingeleitet.

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Gemeinde: Rüdersdorf, OT Herzfelde

Flur 3, Flurstück 287

Gewässer: Feuerlöschteich

UTM-Koordinaten der Einleitstelle: r: 34 22575 h: 5815976

Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 Abs. 2 WHG)

1. Widerruf der Erlaubnis (§ 18 Abs.1 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 BbgWG)

Diese Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn von der weiteren Benutzung entweder eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

2. Auflagenvorbehalt

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig. Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt werden, Maßnahmen angeordnet

werden, die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen oder zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind.

3. Bedingung

Die erteilte Erlaubnis bezieht sich auf die Angaben und Unterlagen des Landesbetriebes Straßenwesen, Niederlassung Ost zur Planfeststellung/Deckblattverfahren für den Neubau der B1n – Ortsumgehung Herzfelde, 3. Bauabschnitt vom November 2010.

4. Auflagen

- 4.1 Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Eventuell erforderliche Änderungen sind unverzüglich zu beantragen.
- 4.2 Die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise obliegt dem Gewässerbenutzer.
- 4.3 Der Auslaufbereich von den südlich der Fahrbahn gelegenen Mulden zum Feuerlöschteich ist im Sohl- und Böschungsbereich dauerhaft gegen Ausspülungen mittels geeigneter Materialien zu sichern.
Aus sicherheitstechnischen Gründen sind die Rohrausläufe der Betonrohre DN 600 in Richtung Feuerlöschteich mit zwei waagerechten Stäben oder einem Schutzgitter zu versehen. Damit soll das Eindringen insbesondere von größeren Tieren in die Rohrleitungen verhindert werden.
Die durch die Baumaßnahmen eventuell entstandenen Schäden am Gewässer und im Uferbereich sind nach deren Beendigung ordnungsgemäß zu beheben.
- 4.4 Die Inbetriebnahme der Anlagen darf erst nach erfolgter Abnahme durch die untere Wasserbehörde erfolgen.²
- 4.5 Außer dem zugelassenen Niederschlagswasser dürfen keine Stoffe über die Böschungen und Mulden in den Feuerlöschteich abgeleitet werden, die eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässer besorgen lassen.
- 4.6 Das Anwenden von Auftaumitteln in dem Bereich der Straße, der in den Feuerlöschteich entwässert, ist nur bei Extremwetterlagen³ wie Eisregen zulässig. Das zuständige Personal ist darüber zu informieren.

² Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass gemäß § 4 FStrG die Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen haben, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Insofern ist dies so zu verstehen, dass die untere Wasserbehörde an der Abnahme teilnehmen will.

³ Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegen diese auch dann vor, wenn es aufgrund von Frost, Schnee oder/und Eis (Glätte) und dem Nichteinsatz von Auftausalz zu einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kommen könnte. Eine vorübergehende Sperrung der B1 für den Straßenverkehr kann nur aufgrund von extremen Wetterereignissen in Betracht kommen, denen der Straßenbaulastträger im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit nicht mehr angemessen gewachsen ist und die zu einer – hier maßgebend: wetterbedingten - Verkehrsgefährdung führten. Gemäß § 3 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast bei ihrer Aufgabenerfüllung die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

- 4.7 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
- Die Anlagen zur Regenentwässerung sind regelmäßig vom Gewässerbenutzer zu kontrollieren. Abgesetzte Stoffe in den Mulden sind bedarfsgerecht, jedoch mindestens zweimal jährlich zu entnehmen.
 - Die ständige Einsehbarkeit des Rohrauslaufes ist sicherzustellen. Beschädigungen an den baulichen Anlagen zur Regenentwässerung und im Auslaufbereich sind fachgerecht zu beheben.
- 4.8 Das Austreten wassergefährdender Stoffe auf den angeschlossenen Verkehrsflächen ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern nicht auszuschließen ist. Durch den Gewässerbenutzer sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten.

Weitere Nebenbestimmungen:

Der Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, verlangte in seiner Stellungnahme vom 15. März 2011, dass die nachfolgenden Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss (bzw. in der wasserrechtlichen Erlaubnis) aufzunehmen sind. Diesem Verlangen nachkommend sieht die Planfeststellungsbehörde damit das nach § 19 Absatz 3 WHG erforderliche Einvernehmen als hergestellt an.

Die Versickerungsanlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu warten:

- Durch den Bauherrn ist sicherzustellen, dass angrenzende Grundstücke und bauliche Anlagen durch abfließendes und versickerndes Niederschlagswasser von den Straßenflächen nicht beeinträchtigt werden.
- Auffüllungen (wie Schlacken, Aschen, RC-Material, u. ä.) im Bereich der Anlagen sind vollständig zu entfernen und auszutauschen. Als Füllmaterial für die Rigolen und als Profilierungsmaterial im Bereich der Versickerungsanlagen darf nur unkontaminierter Boden verwendet werden, d. h. er darf die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA, TR Boden vom 5. November 2004 nicht überschreiten. Die Nachweise über die Qualität und die Herkunft des Materials sind der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Das Material für die Rigolen darf keine Anteile enthalten, die zu einer Verstopfung und Verschlammung des Filters führen können (z. B. Kies 8/32 oder 16/32 mm gewaschen). Die Rigole ist mit einem geeigneten Vlies zu ummanteln.
- Die Mulden sind mit einer mindestens 10 cm starken Oberbodenschicht (nährstoffarme Mutterbodenschicht; $k_f \geq 1 \cdot 10^{-5}$) zu versehen und zu begrünen (Rasenansaat). Die Rasenansaat ist zu pflegen bis sich eine geschlossene Grasnarbe entwickelt hat.
- Die Versickerungsanlagen sind so herzustellen, dass eine gleichmäßige Verteilung des zu versickernden Wassers in den Anlagen gewährleistet wird, d. h. die Sohlebenen der Mulden sollten horizontal liegend hergestellt und unterhalten werden.
- Das Befahren und Beparken der Versickerungsmulden ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- Außer dem zugelassenen Niederschlagswasser dürfen keine Stoffe über die Versickerungsanlagen in das Grundwasser eingeleitet werden, die geeignet sind, die Beschaffenheit des Grundwassers nachteilig zu verändern.

- Die Mulden sind regelmäßig von Verunreinigungen (Störstoffen, Abfällen, Laub und Rasenschnitt) zu säubern. Mindestens jährlich ist eine Mahd durchzuführen. Verdichtungen der Oberfläche ist durch Auflockerungsarbeiten entgegenzuwirken.
- Für die Unterhaltung der Versickerungsanlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Herbizide) eingesetzt werden.

Begründung

Das Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer stellt nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar.

Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis ist im vorliegenden Fall gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG durch die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde zu treffen.

Das Niederschlagswasser B1n Ortsumgehung Herzfelde soll im Abschnitt östlich des Tongrubensees bis zur Brücke über die Eichenstraße über Bankett und Böschung in Mulden abgeleitet werden, für die in Bezug auf das Regenwasser von der Fahrbahn keine Versickerungsleistung nachgewiesen wurde. Aufgrund des anstehenden Untergrundes am Standort des Bauvorhabens und in Zusammenhang mit den technischen Anforderungen des Straßenbaus in diesem Abschnitt ist eine Versickerung nur eingeschränkt möglich. Damit ist davon auszugehen, dass bei bestimmten Niederschlagsereignissen (Grundlage der Berechnungen bildete ein jährliches Regenereignis + 10%) Abflüsse von den Verkehrsflächen auftreten, die dann punktuell dem angrenzenden Gewässer zufließen.

Eine weitergehende Behandlung des breitflächig über Bankette und begrünte Böschungen bzw. Mulden ablaufenden Regenwassers der Bundesstraße bevor es in den Feuerlöschteich gelangt, ist ausgehend von den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht erforderlich und zweckmäßig.

Bei fachgerechter Herstellung und Wartung der Böschungen und Mulden sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen und Nebenbestimmungen der Erlaubnis ist die Einleitung des Niederschlagswassers des o. g. Straßenabschnittes in den Feuerlöschteich aus der Sicht des Gewässerschutzes erlaubnisfähig.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind allgemein üblich und werden daher nicht weiter begründet.

Nach Abwägung der Interessen des Antragstellers gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser sind die Nebenbestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

Die Planfeststellungsbehörde weist zudem darauf hin, dass insbesondere während des Baustellenbetriebes die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe bestehen kann. Es ist demzufolge sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (vgl. § 21 BbgWG / § 5 Abs. 1 WHG).

Außerdem weist sie darauf hin, dass für den Verbleib des in dem Abschnitt von Bau-km 2+400 bis Bau-km 2+887,005 anfallenden Straßenoberflächenwassers unter den lfdn. Nrn 24, 25, 49 und 50 des Bauwerksverzeichnisses des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses, Aktenzeichen 40.8 7172/1.17, weiterhin geltende Regelungen existieren.

Abschließend zitiert die Planfeststellungsbehörde aus dem Urteil des BVerwG, 4 A 1075.04 vom 16. März 2006, Rd.-Nrn. 449, 450, <http://www.bundesverwaltungsgericht.de>:

„Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. ...

Der Gesetzgeber bestimmt die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde und macht dadurch, dass er die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung in das „Planfeststellungsverfahren“ einbindet, deutlich, dass sich das Verfahren nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Dagegen sieht er von einer Entscheidungskonzentration ausdrücklich ab. Vielmehr entscheidet die Planfeststellungsbehörde unabhängig von dem sonstigen Inhalt der Planfeststellung nach § 14 Abs. 1 WHG „über die Erteilung der Erlaubnis oder die Bewilligung“. Diese Entscheidung tritt, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird, als rechtlich selbstständiges Element neben die Planfeststellung. Als praktische Folge dieser Separation führt sie gegenüber der Planfeststellung ein rechtliches Eigenleben. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass im Gegensatz zu Planfeststellungsbeschlüssen, die in hohem Maße änderungsresistent sind (...), im Wasserrecht flexibel handhabbare Instrumente unverzichtbar sind. Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 WHG von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen. Die Erlaubnis kann ferner über die in § 49 VwVfGBbg genannten Gründe hinaus nach Maßgabe des jeweiligen Landeswasserrechts (hier § 29 Abs. 2 BbgWG) unter erleichterten Voraussetzungen widerrufen werden. Diese Regelungen ermöglichen es, auf veränderte Situationen effektiv zu reagieren. Der Gesetzgeber misst diesem Gesichtspunkt erkennbar erhebliche Bedeutung bei. Bei keiner der mehrfachen Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes hat er erwogen, § 14 Abs. 1 WHG, der im Verhältnis zum Planfeststellungsrecht einen erhöhten wasserrechtlichen Schutz gewährleistet, zu streichen.“

Die im Urteil erwähnten §§ 5 und 14 WHG a. F. entsprechen §§ 13 und 19 WHG.

§ 49 VwVfGBbg entspricht § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 VwVfG.

III.3 Naturschutzrecht

Der Landkreis Märkisch-Oderland, untere Naturschutzbehörde, erklärte – obwohl die B 1 OU Herzfelde in seinem Gebiet liegt - in seiner Stellungnahme vom 15. März 2011, dass die Planänderung (des 3. Bauabschnitts) keine naturschutzfachlichen Belange in seiner naturschutzfachlichen Zuständigkeit berühren.

Die vom Landkreis Oder-Spree wahrzunehmenden (naturschutzrechtlichen) Belange sind nur durch die Ersatzmaßnahmen E1a und E2a berührt.

Die Landesbüro anerkannter Naturschutzvereinigungen GbR sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in

Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) gaben keine Stellungnahme ab.

III.3.1 Nebenbestimmungen

1. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in angemessener Frist (spätestens innerhalb von drei Jahren) nach dem Beginn der Beeinträchtigung umzusetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).
2. Die konkrete Dauer der im Einzelfall notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen bzw. deren Erledigung kann nicht pauschal festgelegt werden. Der Zeitraum richtet sich nach der Funktion der Maßnahmen und nach deren konkreter Zielerreichung im Einzelfall. Sofern sich die insoweit festzulegende Dauer der Unterhaltung nicht aus den Maßnahmenblättern im LBP ergibt, ist sie mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3. Die Planfeststellungsbehörde hat als die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Pflegemaßnahmen zu prüfen. Hierzu verlangt sie gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG vom Vorhabenträger, ihr einen ersten entsprechenden Bericht zwei Jahre nach Bauschlussabnahme des Straßenbauvorhabens und einen zweiten Bericht mit Abschluss der Entwicklungspflege (d. h. nach Schlussabnahme der Maßnahmen) vorzulegen.
4. Sollten die Maßnahmen entgegen der heutigen Erwartung nicht durchgeführt werden können, hat der Vorhabenträger sein entstandenes Kompensationsdefizit durch ergänzende Planunterlagen im Wege der Nachtragsplanfeststellung auszugleichen. Sollte eine Änderung bei der Kompensation erfolgen, so ist diese ebenfalls durch eine Änderung des Planes und somit des Planfeststellungsbeschlusses zuzulassen.

III.3.2 Schutzgebiete, Artenschutz

Schutzgebiete gemäß Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG

Die mit den Kabinettsbeschlüssen vom 7. Juli 1998 und 21. März 2000 sowie 9. September 2003 von der Landesregierung Brandenburg festgelegten und gemäß Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie) an die Europäische Union gemeldeten Gebiete, sowie Vogelschutzgebiete (gemäß sog. Vogelschutz-Richtlinie) werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Artenschutz

Das die Belange des besonderen Artenschutzes - mit Ausnahme der besonders geschützten Arten bzw. Artengruppen, für die die Zuständigkeit mit der ArtSchZV auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen wurde - wahrnehmende LUGV schreibt in seiner jüngsten Stellungnahme vom 16. Januar 2012 zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stand Juli 2008):

„... am 11.01.2012 wurden [...] vom Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost geänderte Unterlagen zum o. g. Verfahren übergeben. Die Änderungen wurden bezüglich meines Hinweises in der Stellungnahme vom 14.11.2011 zum Gartenbaumläufer vorgenommen. Mit der Änderung bzw. Ergänzung der Maßnahme 7c / A_{CEF} 2 und der entsprechenden Aussagen im Artenschutzbeitrag sind auch zu dieser

Art meine Hinweise in der Stellungnahme vom 14.10.2011 berücksichtigt.“

Für die in § 1 Abs. 2 ArtSchZV genannten (besonders geschützten) Tierarten und Tierartengruppen (dort sind auch die Fledermäuse genannt) ist die Zuständigkeit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (LUGV) für Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vollzug des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen worden. Dies gilt nicht für Entscheidungen und Maßnahmen über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Nr. 3 BNatSchG.

In der Stellungnahme vom 14. Juli 2011 des Landkreises Märkisch-Oderland, untere Naturschutzbehörde, heißt es:

„Die Planänderungen des 3. BA berühren keine naturschutzfachlichen Belange der Zuständigkeit der UNB.“

In der Stellungnahme vom 16. April 2011 des Landkreises Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet untere Naturschutzbehörde, werden bezüglich des Artenschutzes keine Ausführungen gemacht. Der Aufgabenbereich des Landkreises Oder-Spree wird ausschließlich durch die Ersatzmaßnahmen E1a und E2a berührt.

Den Vereinigungen im Sinne des § 17a Nr. 2 FStrG / nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG), insbesondere der Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben worden. Sie äußerten sich nicht.

Die Planfeststellungsbehörde stellt insbesondere aufgrund der jeweiligen Stellungnahme der Naturschutzbehörden fest, dass (nun) die Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden (s. jedoch folgenden Abschnitt).

Beseitigung eines Horststandortes des Mäusebussards (*Buteo buteo*)

In seiner Stellungnahmen vom 14. Oktober 2011 führt das LUGV zur nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbotenen Beseitigung des Horststandortes des Mäusebussards Folgendes aus:

„Soweit die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass das Vorhaben bzw. die vorgesehene Änderung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist und zumutbare Alternativen nicht bestehen, kann nach Einschätzung [des LUGV] eine Ausnahme zugelassen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, die sicherstellen, dass kein besetzter Horst beseitigt wird und damit die Tötung von Individuen des Mäusebussards ausgeschlossen ist und des allgemein guten Erhaltungszustandes der Population der Art ist auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der Art durch den Verlust eines einzelnen Nistplatzes verschlechtert.“

Die Planfeststellungsbehörde zitiert aus der Erwiderung des Vorhabenträgers auf die Stellungnahme des LUGV vom 18. Juli 2011 hin:

„Der in 2009 im Zuge der Kartierungen festgestellte Horststandort ist möglicherweise im Zuge der Baufeldfreimachung gefährdet bzw. wird durch Lärmeinwirkungen gestört. Ein Verbotstatbestand kann vor dem Hintergrund des Niststätten-Erlasses nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass eine Ausnahmeprüfung erforderlich wird.“

Der Vorhabenträger weist allerdings darauf hin, dass die ursprünglich planfestgestellte Trassenführung wegen der Tiefenlage in diesem Bereich einen deutlich größeren Flächeneingriff zur Folge gehabt hätte. Durch die Anhebung der Gradienten ergeben sich eine plangleiche Querung der L 23 und damit der Wegfall des Einschnitts und des Abbiegeohres. Der Horststandort war somit auch durch die 2004 planfestgestellte Planung gefährdet.

Eine Verschlechterung zu der 2004 festgestellten Planung kann ausgeschlossen werden.“

Die erforderliche Ausnahme von dem artenschutzrechtlichen Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG erteilt, die Voraussetzungen liegen vor: Das Vorhaben soll aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art realisiert werden (vgl. ASB und V.2). Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben (vgl. die Ausführungen des Vorhabenträgers zu Varianten unter V.2) und der Erhaltungszustand der Populationen dieser Art verschlechtert sich nicht (vgl. ASB). Die Änderung betrifft auch nicht die Achse der B 1. Hierbei wurden die Vermeidungsmaßnahmen (V_{ASB}1b „Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit“ und V_{ASB}3b „Baufeldfreimachung / Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit“) berücksichtigt. Da diese auch gewährleisten, dass kein besetzter Horst beseitigt wird und damit die Tötung eines oder mehrerer Individuen des Mäusebussards ausgeschlossen ist, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Durch das Vorhaben wird ein im Jahr 2009 besetzter Horststandort gestört bzw. geht verloren. Innerhalb der Waldflächen befinden sich geeignete Strukturen, die dem Mäusebussard als neue Niststätte dienen können. Aufgrund dessen ist eine Verschlechterung des allgemein guten Erhaltungszustandes der Population der Art auszuschließen. In der Tabelle 2.2-7 der Unterlage 12 (S. 37) ist für den Mäusebussard in der Spalte „Trend“ eine „0“ angegeben, d. h. der Bestand ist stabil. Auf S. 79 f. des Artenschutzbeitrages (Unterlage 12.4) wird hingewiesen.

Der Ausnahmeerteilung steht auch nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG entgegen.

Beseitigung eines Brutplatzes (Höhlenbaum) des Wendehalses (*Jynx torquilla*)

Die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Brutzeit wird durch die Umsetzung der Maßnahmen V_{ASB} 1b und V_{ASB} 3b vermieden.

Durch das Anbringen geeigneter Nisthilfen (vgl. S. 102c Artenschutzbeitrag) im unmittelbaren Umfeld des Brutplatzes rechtzeitig vor dessen Beseitigung kann verhindert werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verloren geht (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese Maßnahme wird somit als CEF-Maßnahme (Maßnahmen-Nr. A_{CEF} 2 (Unterlage 12.0)) festgestellt. In der Ausführungsplanung ist durch eine fachlich kompetente Umsetzung (gegebenenfalls unter Hinzuziehung der unteren Naturschutzbehörde) sicherzustellen, dass

1. für den Wendehals optimal geeignete Nistkästen zum Einsatz kommen, die eine entsprechend lange Haltbarkeit aufweisen (das LUGV führte hier „vorzugsweise Holzbeton“ an),
2. das Anbringen in einem geeigneten Bereich erfolgt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu.

Das LUGV führt in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2011 zur Erwidern des Vorhabenträgers aus, dass bei den allgemein verbreiteten und im Land Brandenburg ungefährdeten Arten mit Ausnahme des Gartenbaumläufers (s. hierzu unten), der durch das Vorhaben betroffen ist, durch die gutachterliche Beurteilung artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Entsprechend des Schreibens vom 16. Januar 2012 des LUGV sind mit Ergänzung der Maßnahme A 7c/A_{CEF} 2 und Aufnahme in den Artenschutzbeitrag seine Hinweise ausreichend berücksichtigt.

Bezüglich der unter 1. erwähnten Haltbarkeit weist die Planfeststellungsbehörde auf III.3.1 Nr. 2 hin.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gartenbaumläufers (Certhia brachydactyla)

Die erforderliche Ausnahme von dem artenschutzrechtlichen Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG erteilt, die Voraussetzungen liegen vor: Das Vorhaben soll aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art realisiert werden (vgl. ASB und V.2). Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben (vgl. die Ausführungen des Vorhabenträgers zu Varianten unter V.2) und der Erhaltungszustand der Populationen dieser Art verschlechtert sich nicht (vgl. ASB). Die Änderung betrifft auch nicht die Achse der B 1.

Im Umkreis des Vorhabens finden sich geeignete Strukturen (vgl. S. 107c des ASB), in denen der Gartenläufer neue Niststätten errichten kann. Seine Fluchtdistanz beträgt weniger als zehn Meter, so dass die Nähe zum Siedlungsbereich für den Gartenbaumläufer kein Problem darstellt.

Die Art weist eine stabile Bestandsentwicklung auf (vgl. LBP, Kapitel 2.2).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes, die eine Gefährdung der lokalen Population im Naturraum und somit der biographischen Region Brandenburgs zur Folge haben kann, ist trotz der Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen.

Fledermausarten

Auf Seite 29 der Unterlage 12.0 wird ausgeführt:

„Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet der Ortsumgehung Herzfelde bzw. im Bereich des Messtischblatt-Quadranten 3549NW kommen insgesamt 11 Fledermaus-Arten vor.

Drei Arten stehen in der Roten Liste Brandenburg in der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht), diese Arten wurden jedoch nicht aktuell erfasst, sondern als Winterquartiergäste den Altdaten entnommen, und dürften vom Planungsvorhaben nicht betroffen sein.“

Dort heißt es auch, dass die Rasterfelder relativ groß sind (ca. 5,5 x 5,5 km). Eine Beeinträchtigung von Fledermausarten durch die Änderung des Vorhabens wird vom Vorhabenträger glaubhaft ausgeschlossen. Dies wird auch dadurch unterstützt, dass die Naturschutzbehörden diesbezüglich keine Bedenken geäußert haben. Die Naturschutzbehörde Zippelsförde war bei dem im Jahr 2004 festgestellten Plan einbezogen. Die anerkannten Naturschutzverbände nahmen keine Stellung. Auch sonst gibt

es keinen Anlass zu vernünftigen Zweifeln daran, dass eine vorhabensbedingten Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

III.3.3 Eingriffe in Natur und Landschaft

Zur Erläuterung zitiert die Planfeststellungsbehörde einleitend aus der vom BMU herausgegebenen Broschüre „Das neue Bundesnaturschutzgesetz Einheitlich und bürgernah“ (Stand: März 2010):

„Mit der Eingriffsregelung soll der Status quo von Natur und Landschaft aufrechterhalten werden, flächenverbrauchende Maßnahmen sollen deshalb so weit als möglich vermieden werden. Erst wenn dies nicht machbar ist, kommt eine Kompensation – ein Ausgleich oder Ersatz – infrage. Die Eingriffsregelung ist damit für die mit dem Bundesnaturschutzgesetz beabsichtigte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft von besonderer Bedeutung.“

Das hier zugelassene Änderung des Straßenbauvorhabens führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. Unterlage 12; insbesondere: Versiegelung und Überbauung von rechnerisch 92.816,7 m² (Tabelle 1.1-1). Zur Berücksichtigung dieser Eingriffe wurde ein LBP (und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) erstellt, der die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfasst und ihnen Rechnung trägt (vgl. Unterlage 12). In dem LBP werden die Auswirkungen der Planung beschrieben und Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Der Landkreis Märkisch-Oderland, untere Naturschutzbehörde, erklärte in seiner Stellungnahme vom 15. März 2011, dass

„Die Planänderungen des 3. BA berühren keine naturschutzfachlichen Belange der Zuständigkeit der UNB.“

Insofern geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen bei den aufgeführten Eingriffen dem notwendigen Umfang entsprechen.

Das Erfordernis von den oben genannten Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen leitet sich aus dem Tatbestand des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ab.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dieser Tatbestand ist hier erfüllt.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Hierzu wird auf die vor bzw. mit Beginn und während der Baudurchführung im LBP vorgesehene Maßnahmen-Nr. S 1b, Schutz für 176 Einzelbäume, und Maßnahmen-Nr. S 2b, Schutz von ca. 2.090 m Waldrestbeständen und Gehölzflächen, hingewiesen. In dieser wird unter anderem festgelegt, dass die Umsetzung der Schutzmaßnahmen nach DIN 18 920 und RAS-LP 4 zu erfolgen hat.

Die Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens betrug in der ursprünglichen Planfeststellung insgesamt 115.802,4 m². Durch den Änderungsplan steigt diese Zahl (für die

gesamte Ortsumgehung) auf 124.392,5 m² an; durch die Änderung des ursprünglichen Planes werden also 8.590,1 m² des Schutzgutes Boden mehr beeinträchtigt.

Soweit unvermeidbare Beeinträchtigungen vorliegen, sieht der LBP im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG Maßnahmen zu deren Ausgleich (durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) vor. Die geänderten Maßnahmen haben den Index „b“ erhalten. Durch die Ausgleichsmaßnahmen des LBP mit den Maßnahmen-Nrn.

A 1a Entsiegelung von Teilabschnitten der B 1 (alt) 6.446 m², (Deckblatt zu A 2.1 und A 2.2 des Ausgangsplanes)

A 2b Baumpflanzung; 24 Laubbäume, (Deckblatt zu A 2 des Ausgangsplanes)

A 3b Entsiegelung an der Eichenstraße im Umfang von rechnerisch 700,8 m² (Ergänzungsblatt)

A 4b Entsiegelung einer Restfläche des Lagerplatzes 403 m² (Ergänzungsblatt)

A 5b Landschaftsrasenansaat an der Eichenstraße im Umfang von rechnerisch 11.863,4 m² (Ergänzungsblatt)

A 6b / A_{CEF}1 Anbringung von neun Fledermauskästen (Ergänzungsblatt)

können die Folgen des Eingriffes in Natur und Landschaft beseitigt oder ausgeglichen werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der LBP das bereits festgestellte Vorhaben „B 1 OU Herzfelde“ einschließlich dessen Änderung enthält.

Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch die Ersatzmaßnahmen mit den Maßnahmen-Nummern:

E 1a Entsiegelung von rechnerisch 22.356 m² (Deckblatt zu E 1),

E 2a Entsiegelung von rechnerisch 2.100 m² (Deckblatt zu E 2)

E 3 Ökologischer Waldumbau und Waldrandaufbau (Ergänzungsblatt)

E 4 Ökologischer Waldumbau und Waldrandaufbau (Ergänzungsblatt)

E 5b Ökologischer Waldumbau und Waldrandaufbau (Deckblatt zu E 5)

kompensiert.

Hinzu kommen noch die Maßnahmen mit den Maßnahmen-Nummern GA 1b bis G 8b (s. Unterlage 12.0).

Die gesetzlichen Anforderungen an Ausgleich und Ersatz sind bei den hiermit festgestellten Kompensationsmaßnahmen erfüllt. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass, soweit von dem Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betroffen sind, der Plan (auch) den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt.

Das Vorhaben liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Ostbrandenburgische Platte“ nach Ssymank, A. (1994).

III.3.4 Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Einleitend zitiert die Planfeststellungsbehörde aus dem LBP, Unterlage 12.0, S. 21 f.:

„Allgemeine Beschreibung des biotischen Naturraumes

Der Untersuchungsraum des Änderungsbereiches stellt sich hinsichtlich Flora und Fauna in weiten Teilen als deutlich anthropogen geprägter Lebensraum dar. Das Gebiet wird einerseits durch die in Verfüllung befindlichen Tongrubengewässer und das Betriebsgelände der [...] GmbH bestimmt. Westlich und nördlich der Grubengewässer haben sich Vorwälder und Pappelforstflächen entwickelt, die das Gelände zur Strausberger Straße (L 23) und in Richtung Norden abschirmen. Die zentralen Tongrubengewässer sind entlang der Ufer stellenweise mit Röhricht oder Weidengehölzen bestanden. Der weiter östlich gelegene Feuerlöschteich wird von einem mehr oder weniger geschlossenen Vorwald umgeben.

...

Schutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts.“

Alleen

Durch die Änderung des bereits festgestellten Planes wird nicht zusätzlich in eine nach § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 31 BbgNatSchG geschützte Allee eingegriffen.

Nist-, Brut- und Lebensstätten

Es werden vorhabensbedingt ein Baum (Konflikt 17b) und Sträucher (Gebüsch) (vgl. LBP, Unterlage 12.0, S. 87 ff.) beseitigt. Die erforderliche Kompensation ist im ausreichenden Maße im LBP festgelegt.

Die Baufeldfreimachung erfolgt (auch – so der Vorhabenträger - im Wald) gemäß Maßnahmenblatt V_{ASB} 3b außerhalb der Brutzeit nach § 39 Abs. 5 BNatSchG.

In dem Umfang, wie gemäß des festgestellten Planes Bäume (außerhalb des Waldes) und Gebüsch zu beseitigen sind, ist dies unter Beachtung der zuvor stehenden Aussagen während der Geltungsdauer dieses Planfeststellungsbeschlusses zulässig.

III.4 Denkmalschutz

III.4.1 Baudenkmal

Gemäß der jeweiligen Stellungnahme des Landkreises Märkisch-Oderland, untere Denkmalschutzbehörde, vom 15. März 2011 und des Landkreises Oder-Spree, Bauordnungsamt, Aufgabengebiet Denkmalschutz, vom 16. April 2011 sowie des BLDAM, Abt. Denkmalpflege, vom 28. Februar 2011 ist von der Änderung des Planes kein Baudenkmal betroffen.

III.4.2 Bodendenkmal

Das BLDAM, Abt. Bodendenkmalpflege, bestätigt in seiner Stellungnahme vom 31. März 2011 vor, dass die auf Seite 14 des LBP aufgeführten Angaben und Auflagen zum Schutzgut Bodendenkmal richtig und vollständig sind.

Der Vorhabenträger führt dort aus, dass derzeit im Untersuchungsgebiet keine Bodendenkmale im Sinne des BbgDSchG bekannt seien.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Märkisch-Oderland, untere Denkmalschutzbehörde, vom 15. März 2011 bestehen keine Einwände zum Vorhaben.

Der Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt, Aufgabengebiet Denkmalschutz, vom 16. April 2011 sowie des BLDAM, Abteilung Denkmalpflege, nahm am 28. Februar 2011 wie folgt Stellung:

„Auf dem Grundstück in der Gemeinde Grünheide (Mark), Gemarkung Kagel, Flur 2, Flurstück 498 (Maßnahme E2a) sind uns Bodendenkmale bekannt bzw. es werden, aufgrund der topographischen Situation, Bodendenkmale begründet vermutet. Die Schachtungsarbeiten in den entsprechenden Trassenabschnitten müssen deshalb kontrolliert werden.

Hierzu sind uns (Telefon 03366/35-1476) bzw. dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum – BLDAM -, Abt. Bodendenkmalpflege (0335/535980), die Termine für die Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) bekannt zu geben.

Sollten bei den Erdarbeiten, in Abwesenheit unserer Mitarbeiter oder außerhalb der bekannten Bodendenkmalflächen, Bodendenkmale entdeckt werden (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä.), sind die Denkmalfachbehörde (BLDAM) sowie die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 Abs. 1 BbgDSchG abgabepflichtig.

Falls archäologische Dokumentationen und Bergungen notwendig werden sollten, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).“

Hinsichtlich der Handhabungsmodalitäten zur Wahrung der Pflichten aus dem BbgDSchG (z. B. archäologische Baubegleitung) wird von der Planfeststellungsbehörde auf folgende und abschließende Regelungen, welche der Vorhabenträger bereits im vorherigen Planfeststellungsverfahren auch zugesagt hat, hingewiesen:

Dokumentationspflicht

Alle Veränderungen, Maßnahmen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Die Termine der Erdarbeiten werden sowohl der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree als auch dem BLDAM - Abt. Bodendenkmalpflege – mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

Umfang der Dokumentation

Gemäß § 7 Abs. 3 BbgDSchG i. V. m. § 9 Abs. 3 BbgDSchG ist für den Vorhabenträger folgender Dokumentationsumfang maßgeblich:

- Tagebuch
- Vermessungsunterlagen
- verbale Beschreibung
- Befundzeichnungen (nur maßstäbliche Plana- und Profilzeichnungen)
- Entnahme von Bodenproben (nur Entnahme)
- Gesamtplan
- Fotodokumentation
- Listen der Bildinhalte und der Proben.

Insbesondere folgende Maßnahmen gehören regelmäßig nicht zur Dokumentationspflicht und sind daher **nicht** vom Vorhabenträger zu finanzieren:

- Untersuchung / Dokumentation über den durch das Straßenbauvorhaben angeschnittenen Bereich hinaus,
- Befund- und Detailzeichnungen (über die oben genannten maßstäblichen Plana- und Profilzeichnungen hinaus),
- Fundliste und Beschriftung eventueller Funde,
- Reinigung, Restauration, Verpackung und Transport eventueller Funde,
- technische und wissenschaftliche Zwischen- und Abschlussberichte, die über das Maß einer im Rahmen einer Rettungsgrabung erstellten Dokumentation hinausgehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Aufzählung, insbesondere im Hinblick auf die nicht pflichtigen Aufgaben, nur beispielhaft ist. Hinsichtlich der durchzuführenden Dokumentationstätigkeiten soll jedoch eine Rahmensetzung erfolgen. Ebenfalls muss die Frage nach der fachlichen Notwendigkeit im Einzelfall gestellt werden. Der Vorhabenträger hat gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG lediglich die Kosten für die oben genannten Maßnahmen zu tragen. Weitergehende Verpflichtungen bestehen nicht.

Anzeigepflicht

Sollten bei der Bauausführung, insbesondere bei den Erdarbeiten, auch nicht vermutete, verborgene (also noch nicht registrierte) Bodendenkmale (Zufallsfunde, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände und Ähnliches) entdeckt werden, so sind diese unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 BbgDSchG).

Fundstätte

Die Fundstätte ist bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und ggf. zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Behandlung von Funden

Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG). Die Bauausführenden sind über diese Bestimmungen bzw. Auflagen rechtzeitig umfassend zu unterrichten. Alle bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und unter Beachtung des Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg (seit dem 6. November 2009: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg), Abteilung 5, Nr. 17/2001 vom 11. September 2001 (Zusammenarbeit der Brandenburgischen Denkmalbehörden und Straßenbauverwaltungen) realisiert.

Damit sieht die Planfeststellungsbehörde die fachlichen Anliegen des BLDAM, Abteilung Bodendenkmalpflege, und des Landkreises Oder-Spree, Bauordnungsamt, Aufgabengebiet Denkmalschutz, als erfüllt an.

III.5 Immissionsschutz

In der Stellungnahme vom 19. April 2011 erklärte das LUGV, Regionalabteilung Ost, dass bei dieser Beteiligung immissionsschutzrechtliche Belange zurzeit nicht geprüft werden können. Eine nachträgliche Stellungnahme, die Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes bezüglich der vom Vorhabenträger gewählten Änderung und der von ihm erstellten schalltechnischen Unterlage enthielt, erfolgte nicht.

Die Planfeststellungsbehörde kommt anhand der Unterlage 11.1 (Schalltechnische Untersuchung) zu der Feststellung, dass der Vorhabenträger die maßgebenden rechtlichen Vorschriften beachtet und das geltende Regelwerk eingehalten hat. Die Unterlage 11.1 einschließlich der ihr zugrunde gelegten Ermittlungsmethode geben keinen Anlass zu vernünftigen Zweifeln an der Richtigkeit der Ergebnisse; auch ist nicht ersichtlich, dass der Untersuchungsraum zu klein gewählt worden ist.

Diese Aussagen und die Feststellung der Planfeststellungsbehörde gelten auch für die luftschadstofftechnische Untersuchung (Unterlage 11.L1) und der dort dargestellten Ergebnisse. Die Abschätzung der Luftschadstoffkonzentrationen in unterschiedlichen Abständen vom Straßenrand mit dem vorgeschriebenen Computerprogramm erfolgte gemäß dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, (MLuS 02), geänderte Fassung 2005, (vgl. S. 4 Unterlage 11.L1). Dieses wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herausgegeben und mit seinem ARS Nr. 6/2005 (VkBl. 2005, S. 394) zur Anwendung für die Bundesfernstraßen empfohlen; eingeführt für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen im Land Brandenburg durch Runderlass des MIR, Abteilung 4, Nr. 14/2008 – Straßenbau – vom 14. Juli 2008 (ABl. für Brandenburg – Nr. 35 vom 3. September 2008, 2042).

Der Verkehrsprognose 2025 sind folgende DTV-Werte zu entnehmen (siehe auch Unterlage 11.1, Kap. 3.3):

Verkehrsbeziehung	DTV gesamt	DTV _{sv} Tag/Nacht
	[Kfz/24h]	[%]
B 1n OU Herzfelde West	11.800	14/14
B 1n OU Herzfelde Ost	8.200	11/11
L 23 Strausberger Straße Süd	4.600	13/13
L 23 Strausberger Straße Nord	4.600	17/17

Tabelle 3: DTV für das Jahr 2025

Dem mit Planfeststellungsbeschluss vom Februar 2004 festgestellten Plan lag die Prognose 2012 zugrunde:

Verkehrsbeziehung	DTV gesamt	DTV _{sv} Tag/Nacht
	[Kfz/24h]	[%]
B 1n OU Herzfelde West	12.200	13/13
B 1n OU Herzfelde Ost	13.200	13/13
L 23 Strausberger Straße Süd	5.000	13/13
L 23 Strausberger Straße Nord	5.000	13/13

Tabelle 4: DTV im Jahr 2012 anhand der im Jahr 2004 verwendeten Prognose

Die Abnahme der prognostizierten DTV-Werte ist nicht so erheblich, dass sie dem Vorhaben „Ortsumgehung Herzfelde im Zuge der B 1“ die Rechtfertigung (vgl. V.2) nehmen würde.

IV. Zusagen des Vorhabenträgers

Aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens sagte der Vorhabenträger Planänderungen bzw. -ergänzungen entsprechend nachfolgender Unterpunkte zu, die zum Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses gemacht werden:

IV.1 Landkreis Oder-Spree

Die vom Landkreis Oder-Spree wahrzunehmenden Belange sind durch die Ersatzmaßnahmen mit den Nummern E1a und E2a berührt.

Der Landkreis Oder-Spree nahm mit Schreiben vom 16. April 2011 Stellung. Auf diese Belange beziehen sich die nachfolgenden Zusagen des Vorhabenträgers.

Der Vorhabenträger werde sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten für die Ausführung von E1a und E2a mit dem Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt, Aufgabengebiet Denkmalschutz, in Verbindung setzen.

Er werde die vom „Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ gegebenen Hinweise bei der weiteren Planung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigen.

Er werde die entsprechenden Auflagen des Kataster- und Vermessungsamtes in die Ausschreibung aufnehmen. Sollte eine Entfernung der Vermessungsmarken erforderlich werden, werde er entsprechende Anträge stellen.

Der Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich diese Zusagen auch auf die Grenzzeichen beziehen. Außerdem weist sie darauf hin, dass gemäß Stellungnahme vom 28. Februar 2011 der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet seien.

IV.2 LBGR

Das LBGR machte in seiner Stellungnahme vom 5. April 2011 darauf aufmerksam, dass der Planungsbereich des Vorhabens (das eigentliche Straßenbauvorhaben) teilweise innerhalb der gemäß §§ 149 und 151 BBergG bestätigten Bergwerksfelder

Herzfelde-Ost (31-0901) und

Rüdersdorf (31-00251)

liegt.

Es erklärte, dass Bergwerkseigentümer des Bergwerksfeldes Herzfelde-Ost, das der Aufsuchung und Gewinnung von tonigen Gesteinen dient, die

Gebr. Schmidt GmbH & Co. KG
Siegtalstraße 33
57548 Kirchen (Sieg)-Freusburg.

(nun: Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG) sei.

Bergwerkseigentümer des Bergwerksfeldes Rüdersdorf, das der Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen natürlichen mineralischen Rohstoffen dient, sei die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH
Waldstraße 39
49808 Lingen.

Auch wenn es der Vorhabenträger in diesem Planfeststellungsverfahren nicht ausdrücklich zugesagt hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass er den Projektträger (Bauunternehmer) rechtzeitig auf die nach LagerstG gegenüber dem LBGR bestehende Anzeige- und Dokumentationspflicht von Bohrungen und Erkundungen durch andere Aufschlüsse hinweisen wird, die gegenüber dem LBGR zu erfüllen ist.

IV.3 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Der in der Stellungnahme vom 15. März 2011 des Landkreises Märkisch-Oderland, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, gestellten Forderungen werden in der weiteren Planung und Baudurchführung berücksichtigt.

IV.4 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH nahm am 4. Juli 2011 im Auftrag und mit Vollmacht der Telekom Deutschland GmbH Stellung, welche Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG ist. Die Telekom Deutschland GmbH ist durch gegebenenfalls erforderliche Sicherungen, Veränderungen oder Verlegungen ihrer im Planfeststellungsbereich vorhandenen Anlagen (öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien) betroffen, vgl. Nr. 93b des BV sowie Blatt-Nrn. 3c und 4c der Unterlage 5.

Der Vorhabenträger entsprach der Forderung und sagte zu, das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, insbesondere den Abschnitt 3, zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass bezüglich Baumpflanzungen § 73 Abs. 1 TKG anführt, dass seitens des Nutzungsberechtigten die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen nach Möglichkeit zu schonen sind und auf das Wachstum der Bäume Rücksicht zu nehmen ist. Sieht die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH ihre Tk-Linien als potentiell gefährdet an, so steht es ihr nach gegebenenfalls erforderlicher Beteiligung Dritter frei, die Tk-Linien bzw. deren Lage zu ändern.

IV.5 EWE NETZ GmbH

Der Vorhabenträger sagte zu, rechtzeitig vor Baubeginn die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenbauverwaltung festzulegen. Hierzu wird vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenbauverwaltung durchgeführt. Der Vorhabenträger wies darauf hin, dass die Kostenregelung außerhalb des Verfahrens zwischen der EWE NETZ GmbH und dem Vorhabenträger erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde weist auf den bestehenden Rahmenvertrag hin (s. V.4).

IV.6 Verbundnetz Gas AG

Die Verbundnetz Gas AG ist durch gegebenenfalls erforderliche Änderungen ihrer im Planfeststellungsbereich vorhandenen Anlagen (eine Ferngasleitung (FGL) mit

einem Durchmesser von 1100 Millimetern (Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG, da mit einem Durchmesser größer als 300 Millimeter)) betroffen, vgl. Nr. 91a des BV. Die Planfeststellungsbehörde weist auf den für zwischen dem Vorhabenträger (bzw. Bundesstraßenverwaltung) und (in Rechtsfolge) der Verbundnetz Gas AG bestehenden am 17. Juni/6. Juli 1999 geschlossenen Rahmenvertrag hin.

Die GDMcom mbH ist als von der VNG beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der VNG. Sie wies darauf hin, dass seit dem 1. Januar 2006 die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH Betreiberin des VNG-Fernleitungsnetzes ist.

Die FGL 306 ist gegebenenfalls durch die Ersatzmaßnahme E 5b „Ökologische Waldumwandlung“ berührt. Im Rahmen der Ausführungsplanung, die der GDMcom mbH zur Stellungnahme/Zustimmung vorzulegen ist, werden die Abstände benannt, die zur Ferngasleitung einzuhalten sind. Der Vorhabenträger erklärte gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass er die Ersatzmaßnahme E 5b so umsetzen wird, dass weder die FGL 306 beeinträchtigt noch die Ersatzmaßnahme selbst defizitär würde.

V. Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde

V.1 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen (vgl. nachfolgende Unterabschnitte), soweit ihnen nicht entsprochen wurde (s. IV) oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Über die nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangenen Forderungen etc. ist nicht zu entscheiden gewesen.

V.2 Erforderlichkeit des Straßenbauvorhabens, Planrechtfertigung

Das BVerwG hat sich zur Planrechtfertigung in seinem Urteil vom 25. September 2002 - 9 A 5.02 - Rn. 42 (vgl. auch Urteil vom 6. Dezember 1985 - 4 C 59.82 -) wie folgt geäußert:

„§ 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG enthält als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal das Gebot der Planrechtfertigung (vgl. BVerwGE 84, 123). Eine bestimmte straßenrechtliche Planung findet danach ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom Bundesfernstraßengesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist (BVerwGE 48, 56). Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern wenn sie vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 56, 110); 71, 166; 72, 282).“

Zur Planrechtfertigung ist somit zu prüfen, ob Gesichtspunkte vorliegen, die grundsätzlich geeignet sind, die Planung des hiermit festgestellten Vorhabens zu rechtfertigen und damit als öffentliche Belange die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung zu tragen.

Die Planfeststellungsbehörde bezieht sich auf die vollständigen Angaben in der Unterlage 1 (s. Tabellen 1 und 2) und auf die bezüglich der Planrechtfertigung weiterhin zutreffende Unterlage 1 des durch den Planfeststellungsbehörde vom 17. Februar 2004, Aktenzeichen 50.5 7172/1.17, festgestellten Planes.

Der Vorhabenträger stellte im Erörterungstermin das Vorhaben noch einmal bzw. die Änderungen, die erforderlich wurden, wie folgt vor:

„Inhalt dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Abschnitt, der geänderte Bauabschnitt von Baukilometer 0+900 westlich des Knotenpunktes der B 1 mit der L 23 bis zu dem Baukilometer 2+887 westlich des Rehfelder Weges, der schon fertig gestellt ist. Sowohl der östliche wie auch der westliche Abschnitt. Unsererseits wurde im ersten Planfeststellungsverfahren zugesagt, dass wir im Rahmen der Ausführungsplanung noch mal die Entwässerungsanlagen, vor allen Dingen im Bereich der L 23 überprüfen und gegebenenfalls überarbeiten. Seitens der Gemeinde wurde dazu gefordert, dass wir das alte Überlaufsystem oder Überpumpsystem wieder herstellen und eine weitere Pumpleitung vom geplanten Knotenpunkt der B 1 mit der L 23 zu dem jetzt schon bestehenden Knotenpunkt der B 1 mit der L 23 errichten. Wir haben darauf ein hydrologisches Gutachten noch mal in Auftrag gegeben, wobei dann herauskam, dass wir ohne Wasserhaltung im Bereich der Tongrube vor allen Dingen, einen Mittelwasserstand von 46,5 Meter erreichen werden beziehungsweise sogar einen Höchstwasserstand von 47,4 Meter. Im Rahmen dieses hydrologischen Gutachtens wurden zwei Varianten untersucht. Das war einmal die Variante 1, die einen teilplanfreien Knotenpunkt im Bereich der B 1 mit der L 23 vorsieht. Und die Variante 2, die einen plangleichen Knotenpunkt mit Ampelregelung im Zuge der B 1 mit der L 23 vorsieht. Im Ergebnis dieses Gutachtens kann man hier sehen, das Blaue ist die Wasserlinie des Höchstwasserstandes, der erreicht werden sollte, wenn die Wasserhaltung im Bereich der Tongrube aufhört, dass die Variante 1 mit dem teilplanfreien Knotenpunkt, die rote Linie, zumindest zu Zeiten, wenn der Höchstwasserstand erreicht wird, unter Wasser stehen würde. Die Variante 2, die wir mit dem ampelgeregelten Knotenpunkt, also dem plangleichen Knotenpunkt haben, die wäre dauerhaft wasserfrei. Im Ergebnis davon haben wir die Variante 1 dann verworfen, weil aufgrund des geringen Sickerraums nach der Einstellung der Wasserhaltung im Tagebau zusätzlich eine Pumpe errichtet werden müsste, um zu dem bereits schon damals zwei notwendigen Pumpen würden wir demzufolge dann drei Pumpen benötigen. Wir haben uns daher entschieden, die Variante 2 mit dem plangleichen Knotenpunkt mit der Ampellösung weiter zu verfolgen, weil nur so effizient das Regenwasser oder das Niederschlagswasser abgeleitet werden kann. Durch diese Planänderung haben sich neben dem schon beschriebenen Knotenpunkt noch Änderungen im Bereich des Tagebaulochs ergeben. Wir müssen einen Damm schütten, der teilweise bis zu 15 Meter hoch wird und wir überführen die derzeitige Eichenstraße und Industriegleis mit der B 1. Vorher war da eine Unterführung der B 1 vorgesehen.“

Die Planfeststellungsbehörde weist auf III.2.1 hin.

Das Vorhaben ist nach wie vor im Bundesverkehrswegeplan 2003 (Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) als zweistreifige Bundesstraße in der Kategorie des vordringlichen Bedarfs {lfd. Nr. 57, Bundesverkehrswegeplannummer BB8601, Bautyp 02KK [1. und 2. Zeichen: Anzahl der Fahrstreifen (1. Ziffer heute, 2. Ziffer zukünftig), 3. und 4. Zeichen: Seitenstreifen (1. Buchstabe heute, 2. Buchstabe zukünftig; k = kein)]} ausgewiesen.

Die Ortsumgehung Herzfelde soll die Leistungsfähigkeit der Bundesstraße 1 erhöhen, die Ortslage Herzfelde vom (motorisierten) Durchgangsverkehr entlasten und weiträumigen Verkehr von und zu den Gewerbegebieten Herzfeldes aufnehmen.

Der erste Zuschlag für bauliche Vollzugsmaßnahmen erfolgte laut Vorhabenträger am 18. August 2009. In dem 3. Bauabschnitt sind nach Angaben des Vorhabenträgers noch keinerlei Bautätigkeiten ausgeführt worden. Die OU Herzfelde im Zuge der B 1 kann erst nach der Fertigstellung des 3. Bauabschnittes ihre verkehrliche Funktion erfüllen. Bis dahin sind der 1. und 2. Bauabschnitt funktionslos. Die Notwendigkeit zur Änderung des Planes aus dem Jahre 2004 ist in III.2.1 beschrieben.

So heißt es in der das Vorhaben unterstützenden Stellungnahme vom 7. März 2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, dass sich das Vorhaben (nach wie vor) in Übereinstimmung mit den regionalen Zielsetzungen der Raumordnung befindet und befürwortet wird. Es wird ausgeführt, dass die Verkehrsmaßnahme die Leistungsfähigkeit der großräumigen und überregionalen bedeutsamen Straßenverbindung (B 1; Festlegungskarte des LEP B-B) und trägt zur Entlastung mehrerer Ortslagen im Raum Herzfelde bei. Sie ist als Verkehrsverbindung zwischen der Bundeshauptstadt Berlin, den Mittelzentren Strausberg und Seelow und dem Grenzübergang Küstrin/Kostrzyn vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln. Es heißt weiter in der Stellungnahme, dass die Ortsumgehung B 1 Herzfelde im Integrierten Verkehrskonzept der Region Oderland-Spree (vgl. www.rpg-oderland-spree.de >> Regionalplan) als prioritäres Straßenprojekt benannt ist. Der 3. Bauabschnitt der Ortsumgehung Herzfelde sollte daher zeitnah realisiert werden, um unter anderem die Ortszentren Hennickendorf, Herzfelde und Grünheide (Mark) vom Schwerlastverkehr aus den umliegenden Industriegebieten sowie vom überörtlichen Durchgangsverkehr zu entlasten.

Laut der Stellungnahme vom 5. April 2011 des LBGR liegt die Straße des Vorhabens teilweise innerhalb der gemäß §§ 149 und 151 BBergG bestätigten Bergwerksfelder Herzfelde-Ost (31-0901) und Rüdersdorf (31-0025).

Bergwerkseigentümer des Bergwerksfeldes Herzfelde-Ost, das der Aufsuchung und Gewinnung von tonigen Gesteinen dient, sei die Gebr. Schmidt GmbH & Co. KG, Siegtalstraße 33, 57548 Kirchen (Sieg)-Freusburg – nun die Gebrüder Schmidt Bauunternehmen AG.

Bergwerkseigentümer des Bergwerksfeldes Rüdersdorf, das der Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen natürlichen mineralischen Rohstoffen dient, ist die GDF SUEZ E&P DEUTSCHLAND GMBH, Waldstraße 39, 49808 Lingen. Diese erklärte in ihrer Stellungnahme vom 8. März 2011, dass im Bereich des geplanten Vorhabens keine ihrer Anlagen liegen.

V.3 Einwendungsbegriff

Einwendungen im Planfeststellungsverfahren sind sachliches auf die Verhinderung oder Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen. Das bloße Nein, der nicht näher spezifizierte Protest und die schlichte Mitteilung, es

würden Einwendungen erhoben, auf die sich der Einwender während des Laufs der Einwendungsfrist beschränkt, stellen kein Vorbringen von Einwendungen dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juli 1980 - 7 C 101.78 -, BVerwGE 60, 297, 300; Beschluss vom 30. Januar 1995 - BVerwG 7 B 20.95 -; Beschluss vom 12. Februar 1996 - 4 A 38.95 -, NVwZ 1997, 171, 172; BayVG, Beschluss vom 4. Juni 2003 - 22 CS 03.1109 -, NVwZ 2003, 1138, 1139). Dabei muss das Vorbringen so konkret sein, dass die Behörde erkennen kann, in welcher Weise sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 - 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 [172]).

Nur dem Vorbringen eines Betroffenen kommt die Bezeichnung „Einwendung“ zu. Im Planfeststellungsbeschluss beschränkt sich die notwendige Entscheidung (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG) auf diese „Einwendungen“ im eigentlichen Sinn, während es keiner Entscheidung über Anregungen (also das Vorbringen eines nicht Betroffenen) bedarf. Die Anregungen sind lediglich im Rahmen der planerischen Abwägung zu bedenken. Einwendungen, die lediglich eine generelle Ablehnung der aktuellen Verkehrspolitik zum Ausdruck bringen, müssen von vornherein abgewiesen werden. Sie sind kein abwägungsrelevanter Einwand zu diesem Verfahren.

Soweit sich einzelne Einwender in ihren schriftlichen Äußerungen vorbehalten hatten, weitere Einwendungen vorzubringen, ist darauf hinzuweisen, dass solche Vorbehalte rechtlich irrelevant sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. Februar 1996 - 4 A 38.95 -, NVwZ 1997, 171, [172]). § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG besagt, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (materielle Präklusion). Für diejenigen, die ihre schriftlichen Einwendungen fristgerecht eingereicht hatten, bestand die Möglichkeit, fristgerecht ergänzende Ausführungen vorzutragen. Bei den vorbehaltenen Einwendungen handelt es sich demgegenüber um die nicht berücksichtigungsfähige Ankündigung künftiger Einwendungen.

V.4 EWE NETZ GmbH

Die EWE NETZ GmbH ist durch gegebenenfalls erforderliche Änderungen ihrer im Planfeststellungsbereich vorhandenen Anlagen (zwei Erdgasleitungen - aufgrund des jeweiligen Durchmessers größer als 300 Millimeter handelt es sich um Gasversorgungsleitungen im Sinne des EnWG) betroffen, vgl. Nr. 91a des Bauwerksverzeichnisses.

Die Planfeststellungsbehörde weist auf den zwischen dem Vorhabenträger (für die Bundesstraßenverwaltung) und (in Rechtsfolge) der EWE NETZ GmbH bestehenden am 7. /19. August 1991 geschlossenen Rahmenvertrag hin.

Die **EWE NETZ GmbH** forderte in ihrer Stellungnahme vom 1. März 2011 für den Fall, dass es zu einer Überbauung ihrer Anlagen bzw. einer Verringerung deren Überdeckung von ca. 0,8 m komme, vom Vorhabenträger die rechtzeitige Beantragung der Umlegungen ihrer Leitungen. Sie vertrat die Auffassung, dass diese Umlegungen für den Vorhabenträger kostenpflichtig seien.

Der **Vorhabenträger** erwiderte:

„Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.“

Die **Planfeststellungsbehörde** entscheidet über strittige (privatrechtliche) Kostenfragen nicht, vgl. III.1. Sie kann nur auf bestehende Verträge (hier der oben genannte Rahmenvertrag) hinweisen. Sie stellt jedoch fest, dass der Vorhabenträger in der lfd. Nr. 91a des Bauwerksverzeichnisses die Änderung - zwar unter weitestgehender

Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufes - bzw. Verlegung der Versorgungsleitung auf einer Strecke von etwa 200 m geregelt hat. Insofern ist die Beantragung der Änderung bzw. Verlegung nicht mehr erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch davon aus, dass der Vorhabenträger sich auch aus eigenem Interesse an seine Regelung, rechtzeitig vor Baubeginn zu handeln (vgl. oben genannte lfd. Nr. 91a des Bauwerksverzeichnisses), halten wird und somit die EWE NETZ GmbH rechtzeitig über Einzelheiten informiert sein wird, um die ihrerseits erforderlichen Maßnahmen selbst planen und gegebenenfalls selbst ausführen zu können.

Die **EWE NETZ GmbH** forderte in derselben Stellungnahme, dass der Aufbau der Oberflächenbefestigung im Bereich der Leitungen so konstruiert sein sollte, dass nachfolgende Arbeiten, wie Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen in Havariefällen, Rohrnetzkontrollen u. a. problemlos durchgeführt werden können. Sollte der Einbau einer hydraulisch gebundenen Tragschicht erforderlich werden oder der Unterbau mit Recycling die Stärke von 10 cm überschreiten, dann müssten gemeinsam Lösungen gefunden werden, um diese Arbeiten an den Leitungen zu gewährleisten. Zusätzlich seien Armaturen (z. B. Schieber) entsprechend den Vorgaben der EWE NETZ GmbH zu sichern.

Der **Vorhabenträger** erwiderte:

„... werden rechtzeitig vor Baubeginn die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.“

Die **Planfeststellungsbehörde** verweist auf ihre oben stehende Feststellung und stellt außerdem fest, dass die Unterlagen, so die Unterlage 6 (Straßenquerschnitte) sowie die Unterlagen 4.1 (Übersichtshöhenplan) und 4.2 (Höhenpläne), ausreichende Angaben enthalten, um eine Betroffenheit und dessen Art und Ausmaß erkennen zu können. Der Vorhabenträger hat seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, auf bautechnische Forderungen einzugehen, soweit sie straßenbautechnisch vertretbar sind.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass alle darüber hinausgehenden und in dem für diesen Planfeststellungsbeschluss durchgeführten Anhörungsverfahren nicht vorgetragenen Forderungen/Einwendungen gegen den Plan als präkludiert (vgl. III.1II.2.1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** i. V. m. II.1) festgestellt werden müssten bzw. nach Bestandskraft/Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich kein Anspruch auf Planänderung besteht (vgl. § 75 Abs. 2 VwVfG).

V.5 E.ON edis AG

Die E.ON edis AG ist durch die Regelungen zu ihren im Planfeststellungsbereich vorhandenen Leitungen und Anlagen betroffen, vgl. Nr. 88a des Bauwerksverzeichnisses.

Zwischen dem Vorhabenträger (bzw. der Bundesstraßenverwaltung) und der E.ON edis AG besteht ein am 30. Januar/19. März 2001 geschlossener Rahmenvertrag.

Die **E.ON edis AG** erbat in ihrer Stellungnahme vom 25. Februar 2011 im Falle einer erforderlichen Verlegung von vorhandenen Leitungen einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werde sie dem Antragsteller (Vorhabenträger) ein Angebot für die Verlegung ihrer vorhandenen Anlagen unterbreiten.

Der **Vorhabenträger** erwiderte:

„Wie in Unterlage 7 (zum Beispiel unter lfd. Nr. 88a) der Planmappe geregelt, werden rechtzeitig vor Baubeginn die straßentechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.“

Unter der Nr. 88a des Bauwerksverzeichnisses ist geregelt, dass Träger der Baumaßnahme (an den Leitungen und Anlagen der E.ON edis AG) der Leitungsträger (und Eigentümer der Anlagen) ist, bei dem auch die Unterhaltung verbleibt. Außerdem heißt es dort, dass die Kostenregelung außerhalb dieses Verfahrens geregelt wird.

Die **Planfeststellungsbehörde** entscheidet über strittige (privatrechtliche) Kostenfragen nicht, vgl. III.1. Sie kann nur auf bestehende Verträge (hier der oben genannte Rahmenvertrag) hinweisen. Sie stellt jedoch fest, dass der Vorhabenträger in der Nr. 88a des Bauwerksverzeichnisses für die jeweilige Versorgungsleitung der E.ON edis AG bei Bau-km 1+310 und 2+375 die Änderung (unter weitestgehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs) erfasst hat. Den Änderungsbereich hat er mit einem Abschnitt von etwa 200 m Länge angegeben.

Insofern ist hierfür die Beantragung der Änderung bzw. Umverlegung nicht mehr erforderlich. Die dahingehende Forderung wird zurückgewiesen.

V.6 Unterführung der L 23

Einwender, auch im Grundeigentum Betroffene, trugen vor, dass der Knotenpunkt B 1n/L 23 unbedingt planfrei ausgebaut werden müsse. Es entstünden folgende Vorteile:

- 1.) Verminderte Lärmauswirkungen aufgrund der Lage unterhalb des natürlichen Geländes.
- 2.) Höhere Leistungsfähigkeit der B 1n durch Wegfall der Ampelregelung.
- 3.) Geringere Bewirtschaftungskosten in den Folgejahren.
- 4.) Höhere Sicherheit für die Kinder, da durch den Wegfall der Kreuzung der Schulweg an der L 23 viel sicherer werde.
- 5.) Diese Variante sei im festgestellten vorangehenden Planvorhaben aus dem Jahre 2004 schon einmal genehmigt worden.
- 6.) Lichtenower Kinder gingen auch dort [in Herzfelde] zur Schule; nicht ausreichende Finanzmittel seien kein Grund, den festgestellten Plan zu ändern.

Die mit einer Ampelregelung vorgesehene neue Lösung verlagere die Probleme des Ortes nur an seine Peripherie. Ein ständiger Stau in der Strausberger Straße sowie auf der B 1n könne auch nicht im Sinn des Neubaus liegen. Die Durchlassfähigkeit

sei hier die Prämisse. Ein weiterer Grund der Unterführung der B 1n unter die L 23 würde in der natürlichen Schalldämmung der zwangsläufig entstehenden Wälle liegen.

Der **Vorhabenträger** erwiderte hierzu:

„Ausgangslage

Die 2004 planfestgestellte Gradientenlage hat im Tagebaurestloch eine Höhe von Minimum 39,6 m HN⁴. Um den Straßenkörper trocken zu halten, hätte im Tagebaurestloch ein Wasserspiegel von max. 38 m HN gehalten werden müssen. Das Gelände im Umfeld hat eine Höhe > 46 m HN. Das Tagebaurestloch stellt einen abflusslosen Tiefpunkt dar. Das anfallende Wasser hätte, sobald der Wasserspiegel über 38 m HN steigt, gepumpt werden müssen.

Aufgrund der Gradientenlage hatte sich der teilplanfreie Knotenpunkt mit der L 23 förmlich aufgedrängt.

Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsunterlagen wurde die Grundwassersituation nochmal betrachtet und ein hydrologisches Gutachten erstellt. Aus diesem geht hervor, dass ohne Wasserhaltung im Tagebaurestloch der mittlere Wasserstand von ca. 46,5 m NHN betragen wird. Der Höchstwasserstand (hundertjähriges Ereignis) wäre voraussichtlich bei 47,4 m NHN erreicht.

Aus heutiger Sicht soll die Gradientenlage soweit angehoben werden, dass unabhängig vom Wasserspiegel die Fahrbahn trocken bleibt. Durch die Anhebung der Gradientenlage stellt der plangleiche Knotenpunkt mit der L 23 die wirtschaftlichste Lösung dar. Eine Überführung der L 23 scheint zwar möglich, würde aber zu erheblichen Mehrkosten führen.

Den Ausführungen zu den Punkten 1, 2 und 4 wird nicht widersprochen.

Zu Punkt 4 wird jedoch angemerkt, dass auch ein lichtsignalgeregelter Knotenpunkt eine sichere Verkehrsanlage ist. Dem Vorhabenträger ist jedoch bewusst, dass gerade für Radfahrer der teilplanfreie Knotenpunkt das höchste Maß an Sicherheit gewährleistet.

Der hier planfestzustellende Knotenpunkt mit der L 23 erreicht die Qualitätsstufe „B“ für die Geradeausfahrer/ Rechtsabbieger der B 1n, die Linksabbieger B 1n aus Richtung Berlin und die Linkseinbieger L 23 aus Richtung Strausberg und „C“ für die übrigen Verkehrsströme entsprechend dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) (siehe Deckblatt Seite 5a zur Unterlage 1). Diese Qualitätsstufen erfüllen die Ziele, die mit dem Neubau der B 1n, OU Herzfelde, verfolgt werden.

Punkt 3 der Einwendung muss widersprochen werden.

Unter Zugrundlegung der Verordnung zur Berechnung von Ablösebeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösebeträge-Berech-

⁴ HN = Höhenangaben nach DHHN12 (NN) sind je nach Ort 12 bis 16 cm größer als die nach SNN76 (HN).

nungsverordnung - ABBV) vom 01.07.2010 (BGBl. I S 856) wurden neben den Herstellungskosten die Erhaltungskosten ermittelt.

	Brücke	Lichtsignalanlage (ohne Tiefbau)
Herstellungskosten	464.000,- Euro	40.200,- Euro
Erhaltungskosten (kapitalisiert)	133.200,- Euro	94.200,- Euro
gesamt	597.200,- Euro	134.400,- Euro

Hieraus wird ersichtlich, dass ein teilplanfreier Knotenpunkt ca. 460.000,- Euro mehr kostet. Dabei sind noch nicht die Kosten für die Rampe berücksichtigt.

Des Weiteren wurde bereits im Planfeststellungsverfahren 2004 seitens des Straßenverkehrsamtes gefordert, dass im Einmündungsbereich der Rampe zur L 23 mit der B 1 eine Lichtsignalanlage vorzusehen ist.

Eine Lichtsignalanlage ist also sowohl beim teilplanfreien als auch beim plangleichen Knotenpunkt erforderlich.

Insgesamt betrachtet werden durch den hier planfestzustellenden Knotenpunkt sowohl das Sicherheitsbedürfnis als auch die Leistungsfähigkeit und der wirtschaftliche Faktor in einem ausgewogenem Verhältnis berücksichtigt.“

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers im Ergebnis an und weist unter Hervorhebung der ebenfalls bei einer Lichtsignalanlage gegebenen Verkehrssicherheit die Forderungen zurück. Auch ohne die weitere Verknappung der öffentlichen Mittel hat der Vorhabenträger in nicht zu beanstandender Weise eine Abwägung zugunsten der Lichtsignalanlage vorgenommen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung, das in § 7 Abs. 1 BHO seine gesetzliche Ausprägung gefunden hat, als eigenständigem öffentlichen Belang in der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Je nach den konkreten Umständen des Falles kann dieser Belang sogar so schwer wiegen, dass er auch das private Interesse überwiegt, von einer Inanspruchnahme des grundrechtlich geschützten Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) / Grundstücks verschont zu bleiben (s. Urteil des BVerwG vom 24. November 2011 – 9 A 23.10 -, Rn. 73. Ein solches privates Interesse ist hier jedoch nicht vorgetragen worden. Sie stellt fest, dass die Inanspruchnahme des betroffenen Grundstückes bei der neuen Knotenpunktgestaltung geringer wird.

V.7 Straßenverkehrslärm Möllenstraße

Einwender trugen vor, dass sie als Herzfelder seit vielen Jahren bemüht seien, ihren Ort von Verkehrslärm zu entlasten. Diese Geräuschbelastung sei fast ausschließlich dem extrem zugenommenen LKW-Verkehr zuzuschreiben. So seien sie, die Anwohner der Möllenstraße, gerade den Lärmbelastungen des LKW-Verkehrs aus dem westlichen Gewerbegebiet (z. B. Lieferfahrzeuge der Firmen Vattenfall und Cemex) ausgesetzt.

Bei dem Planfeststellungsverfahren 2004 und Gesprächen mit Vertretern der Landesregierung sei ihnen stets versprochen worden, dass mit der „B1n OU Herzfelde“ auch dieses Problem beseitigt würde.

Mit der Umplanung der Anbindung B1n an die B1 alt in der Station 0+210 werde nun vielmehr dafür gesorgt, dass der LKW-Verkehr aus dem westlich anschließenden Gewerbegebiet optimale Voraussetzungen erfährt, den Ortskern Richtung Autobahnanschluss Grünheide/Erkner über die Möllenstraße zu durchqueren.

Der Anbindepunkt solle technisch so ausgeführt werden, dass der LKW-Verkehr gezwungen werde, den kürzesten Weg zum Autobahnanschluss Hellersdorf/Müncheberg zu nehmen.

Eine künftige Vermietbarkeit würde komplizierter werden und somit entstünden wirtschaftliche Nachteile für den Eigentümer der Wohnobjekte (Möllenstraße 36/37).

Der **Vorhabenträger** erwiderte hierzu:

„Zu der Planung der B 1n, OU Herzfelde wurde ein Verkehrssicherheitsaudit durchgeführt.

Im Ergebnis dieses Audits wurde u. a. gefordert:

„Die geplante Linienführung der B 1 a in der Zufahrt zum Knotenpunkt Nr. 1 ist zu ändern. Auf die Anwendung eines Gegenbogens (mit $R = 100 \text{ m}$) und auf den sehr engen Radius von $R = 12 \text{ m}$ sollte zu Gunsten eines einfachen Kreisbogens mit einem Radius $\leq 50 \text{ m}$ verzichtet werden.“

Unabhängig vom Neubau der Ortsumgehung wird die verbleibende Ortsdurchfahrt nicht für den LKW-Verkehr gesperrt. Das heißt, die Knotenpunkte sind so herzustellen, dass ein sicheres Abbiegen gewährleistet ist.

Um den LKW-Durchgangsverkehr auf dem zur Gemeindestraße abzustufenden Teilabschnitt der alten B 1 (von Knotenpunkt B 1n/B 1a bis KP B 1a/Rüdersdorfer Straße) auszuschließen, steht es der Gemeinde frei, beim Straßenverkehrsamt einen entsprechenden Antrag zu stellen.“

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers im Ergebnis an und weist auch unter Hervorhebung der Aussagen der schalltechnischen Untersuchung, Unterlage 11.1, i. V. m. VII.12 die Forderungen zurück.

Bezüglich des Einwands wirtschaftlicher Nachteile, der letztendlich die Befürchtung / Sorge zum Ausdruck bringt, dass die Immobilie wegen der Immissionen erheblich an Wert verlieren wird, weist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter V.8 hin.

V.8 Weitergehender Lärmschutz - Strausberger Straße

Einwender kritisierten, dass trotz der gegenüber dem bereits festgestellten Vorhaben veränderten Trassenführung und dem aus ihrer Sicht damit zwangsläufig verbundenen erhöhten Lärm keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen seien.

Diese geänderte Trassenführung würde eine starke Verkehrsbelastung mit sich bringen - in Richtung Grünheide Autobahn und zur Umgehungsstraße.

Da sie in Sichtweite der Umgehungsstraße und direkt an der Strausberger Straße (L 23) wohnen, wären verkehrsberuhigende Maßnahmen notwendig, besonders vor dem Hintergrund des angenommenen zunehmenden LKW-Verkehrs.

Der Lärmschutz für die Anwohner müsse unabhängig von der Anlage einer Kreuzung oder Unterführung gewährleistet sein.

Falls keine Lärmschutzmaßnahmen (Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: aktiven) an der B 1 OU Herzfelde vorgesehen seien, wären Schallschutzfenster notwendig. Dem Vorhabenträger wurde die Frage gestellt, ob es möglich sei, Schallschutzfenster für die umliegenden Anwohner in Sichtweite zur B 1 mit in die Planung aufzunehmen, um die Lärmbelastungen zu reduzieren.

Eine künftige Vermietbarkeit werde mit Sicherheit erschwert und somit wirtschaftliche Nachteile für den Eigentümer der Wohnobjekte (Strausberger Straße 11) zur Folge haben.

Der **Vorhabenträger** erwiderte hierzu:

„Der Vorhabenträger ist entsprechend § 41 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, beim Bau öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass dadurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG gilt dies nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzwecke stehen würden.

Zur Umsetzung des § 41 BImSchG wurden u. a. die 16. und die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen. In der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) sind die Immissionsgrenzwerte festgelegt, die beim Bau einer Straße nicht überschritten werden dürfen.

Für den Bereich der reinen und allgemeinen Wohngebiete beträgt der Tagwert 59 dB (A) und der Nachtwert 49 dB (A). Diese Werte werden bei dem Grundstück der Einwender nicht erreicht.

Berechnungen für das Grundstück haben einen Beurteilungspegel von 44,9 – 54,3 dB (A) tags bzw. 36,2 – 45,6 dB (A) nachts ergeben (siehe Tabelle 4-1 zur Unterlage 11.1, Berechnungspunkte 13 – 17).

Da die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte nicht erreicht bzw. überschritten werden, dürfen keine Schallschutzmaßnahmen am Grundstück Strausberger Straße 14 durch den Vorhabenträger vorgenommen werden.

...

Das Wohnhaus Strausberg Strausberger Straße 11 liegt außerhalb des im Plan dargestellten Bereichs in einem Abstand von mehr als 250 m zur geplanten B 1n, Ortsumgehung Herzfelde.

Berechnungen für das Grundstück Strausberger Straße 14 haben einen Beurteilungspegel von 44,9 – 54,3 dB (A) tags bzw. 36,2 – 45,6 dB (A) nachts ergeben (siehe Tabelle 4-1 zur Unterlage 11.1, Berechnungspunkte 13 – 17). Dieses Gebäude hat einen Abstand von ca. 130 m.“

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers im Ergebnis an und weist auch unter Hervorhebung der Aussagen der schalltechnischen Untersuchung, Unterlage 11.1, i. V. m. VII.12 die Forderungen zurück,

denen nicht durch die Unterlage 11.1 und VII.12 entsprochen wird. Sie weist darauf hin, dass Lärmschutzfenster zu den passiven Lärmschutzmaßnahmen zählen. Ein Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach wurde in der Unterlage 11.1 nur für die Strausberger Straße 12a (vgl. Tabelle 4-1 der Unterlage 11.1: Gebäudeseite NW und Außenwohnbereich) ermittelt. Aktive Lärmschutzmaßnahmen wurden zutreffend abgelehnt, da diese unverhältnismäßig wären.

Der Vorhabenträger hat die Gewährung weiteren passiven Lärmschutzes für Eigentümer, an deren Gebäude (Außenbereich) die maßgebenden Grenzwerte (tags und nachts) weder erreicht noch überschritten werden, ihn abwägungsfehlerfrei abgelehnt. Er hat sich zulässigerweise an den maßgebenden Grenzwerten der Verkehrs-lärmschutzverordnung orientiert und darauf abgestellt, dass nach der für die von Einwendern bewohnten Gebäuden (Strausberger Straße u. a., vgl. Unterlage 11.1) angestellten schalltechnischen Berechnung die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV für reine und allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete (bzw. Gewerbegebiete) geltenden Immissionsgrenzwerte von 59/49 dB(A) (bzw. 64/54 dB(A)) tags und nachts eingehalten werden und damit gesunde Wohnverhältnisse (bzw. Verhältnisse) gewahrt bleiben (vgl. Urteil des BVerwG vom 19. Mai 2010 – 9 A 20.08 -, Rn. 159).

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich insbesondere davon, dass der Vorhabenträger in seiner schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11.1) den für eine erhöhte Störwirkung von durch Lichtzeichen geregelten Kreuzungen (und - hier nicht maßgebend - Einmündungen) in der hierfür maßgebenden Tabelle D der 16. BImSchV enthaltenen Zuschlag K [dB(A)] angewendet hat.

Bezüglich der Sorge um wirtschaftliche Nachteile stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass keine Existenzgefährdung geltend oder die Übernahme des Grundstückes verlangt worden ist. Sie verweist auf das Urteil des BVerwG vom 19. Mai 2010 – 9 A 20.08 -, in dem unter Rn. 148 ausgeführt wird:

„Allerdings schützt auch Art. 14 Abs. 1 GG nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit. Eine Minderung der Rentabilität ist hinzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist (Urteil vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 - Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39 S. 18 m.w.N.).“

Die Planfeststellungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes, also eine einige Meter hohe Anlage (Damm und/oder Lärmschutzwand, grundsätzlich auch Nachteile für das Landschaftsbild zur Folge haben.

V.9 Weitergehender Lärmschutz - Gartenstraße sowie Am Kolk

Einwender meinten, dass die Lärmausweitung durch die veränderte Höhe im Bereich der Kreuzung Strausberger Straße in der neuen Planfeststellung fast gar nicht betrachtet worden sei. Auch im Gewerbegebiet sei eine erhebliche Höhe der Überführung erreicht, die Wohnbebauung im Bereich der Gartenstraße sei hier ebenfalls erheblich betroffen. In wieweit hier der Bereich jetzige B 1 und Straße Am Kolk vom Schall noch betroffen sein wird, sei in der Planfeststellung noch zu prüfen.

Der **Vorhabenträger** erwiderte hierzu wie unter V.8 und führte auch aus:

„Für den Bereich der reinen und allgemeinen Wohngebiete beträgt der Tagwert 59 dB (A) und der Nachtwert 49 dB (A).“

Diese Werte werden mit Ausnahme eines Grundstückes nicht erreicht.“

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers im Ergebnis an und weist auch unter Hervorhebung der Aussagen der schalltechnischen Untersuchung, Unterlage 11.1, i. V. m. VII.12 die Forderungen zurück, denen nicht durch die Unterlage 11.1 und durch VII.12 entsprochen wird.

V.10 Weitergehender Lärmschutz - Kastanienweg

Einwender führten an, dass die Gemeinde (Rüdersdorf bei Berlin) „die fehlenden Schallschutzmaßnahmen vom Gewerbegebiet zur Wohnbebauung im Bereich der jetzigen B 1 errichten“ könne, wenn es bei der ursprünglichen Planung bliebe.

Der **Vorhabenträger** erwiderte hierzu wie unter V.8.

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers im Ergebnis an und weist auch unter Hervorhebung der Aussagen der schalltechnischen Untersuchung, Unterlage 11.1, i. V. m. VII.12 die Forderungen zurück, denen nicht durch die Unterlage 11.1 und VII.12 entsprochen wird. Sie stellt klar, dass es durch die hier planfestgestellte Änderung nicht zu fehlenden Schallschutzmaßnahmen kommt. Es ist nicht die Aufgabe des Vorhabenträgers, eventuell unterbliebene Schallschutzmaßnahmen Dritter im Rahmen seines Vorhabens nachzuholen.

V.11 Weitergehender Lärmschutz, Luftschadstoffe - Ziegelstraße

Einwender führten an, dass der Außenbereich ihres Grundstückes weder durch Baumaßnahmen am Verkehrsweg noch durch vertretbaren Aufwand geschützt werden könnte. Eine Wertminderung des Grundstückes sei somit vorherzusehen. Es wurde eine einmalige Entschädigung von 10 % des Gesamtwertes des Grundstückes gefordert. Hierzu solle der Vorhabenträger mit dem Eigentümer eine Vereinbarung schließen, bevor die Baumaßnahmen beginnen.

Der **Vorhabenträger** erwiderte hierzu wie unter V.8 und:

„Soweit der Einwender durch die Straßenplanung wirtschaftliche Nachteile hinsichtlich der allgemeinen Nutzbarkeit und Verwertbarkeit allein wegen der Lage seines Grundstückes zur B 1n befürchtet, sind diese Nachteile nach ständiger Rechtsprechung entschädigungslos hinzunehmen (zur Hinnahmeverpflichtung von Wertminderungen als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 GG s. auch BVerwG, Beschluss vom 05.03.1999 - 4 A 7/98 und Urteil vom 23.02.2005 - 4 A 5.04).

...

Da die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte nicht erreicht bzw. überschritten werden, dürfen keine Schallschutzmaßnahmen am Grundstück Ziegelstraße [...] durch den Vorhabenträger vorgenommen werden.

...

Des Weiteren wird aus der Unterlage 11.L ersichtlich, dass die Luftschadstoffe die nach der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten.“

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers im Ergebnis an und weist auch unter Hervorhebung der Aussagen der schalltechnischen Untersuchung, Unterlage 11.1, i. V. m. VII.12 die Forderungen zurück, denen nicht durch die Unterlage 11.1 und VII.12 entsprochen wird.

V.12 Umleitungen (Allgemeines, Lärm)

Die lfdn. Nrn. 62a und 63a des Bauwerksverzeichnisses enthalten Regelungen zur Umleitung des Landesstraßenverkehrs während der [vorhabensbedingten] Straßenbauarbeiten über öffentliche Straßen.

Sofern und soweit sich **Einwender** gegen diese Regelungen wendeten und/oder Forderungen stellten, werden diese Einwendungen zurückgewiesen.

Gemäß § 34 Abs. 1 BbgStrG sind bei vorübergehender Beschränkung des Gemeingebrauchs auf einer Straße die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen verpflichtet, die Umleitungen des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden.

Die unter den lfdn. Nrn. 62a und 63a enthaltenen Regelungen (sie geben teilweise § 34 BbgStrG wieder), bieten Dritten ausreichenden Schutz.

Zumal der Vorhabenträger sich dort selbst auferlegt hat, rechtzeitig vor Errichtung der Umleitung entsprechend § 34 Abs. 3 BbgStrG im Benehmen mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke festzustellen, welche straßenbaulichen und sonstigen Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Straßenverkehrs verkehrssicher zu gestalten.

Bezüglich des durch die Umleitung bedingten erhöhten Verkehrslärms zitiert die Planfeststellungsbehörde aus dem die Beschluss des BVerwG vom 23. Juni 2009 - 9 VR 1.09 -, Rn. 16:

„Abgesehen davon, dass die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) nicht auf umleitungsbedingte und damit vorübergehende Lärmimmissionen Anwendung finden, sondern insoweit die Zumutbarkeitsgrenze für die Betroffenen situationsbedingt nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen ist (Beschluss vom 26. Januar 2000 - BVerwG 4 VR 19.99 (4 A 53.99) - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 156 S. 38 m.w.N.)“

V.13 Umleitungen (Schülerverkehr)

Einwender forderten, dass während der Baudurchführung „ordentliche Ersatzmaßnahmen“ geschaffen werden, weil in dieser Zeit „erhebliche Einschränkungen und Belästigungen“ des Fußgänger-, Radfahr- und Schülerverkehrs entstünden.

Der **Vorhabenträger** erwiderte:

„Die Führung der Fußgänger und Radfahrer kann während der Bauphase über den westlich der L 23 neu zu bauen[...]den Wirtschaftsweg und dem Weg zwischen der Strausberger Straße 12a und 13 oder einen für die Bauzeit zu errichtenden Geh-/Radweg östlich der L 23 erfolgen. Für beide Varianten wird eine Trennung zum eigentlichen Baugeschehen vorgenommen.“

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers im Ergebnis an und weist eine darüber hinausgehende Forderung zurück.

V.14 Umleitung (Berliner Straße)

Einwender sahen die für die Umsetzung des Vorhabens vorgesehene Umleitung des Verkehrs über die Berliner Straße in Hennickendorf als „derzeit unzumutbar“ an. Es wurde eine Sanierung mit einem neuen Straßenbelag gefordert, bevor diese Umleitung ausgewiesen und genutzt werden wird.

Der **Vorhabenträger** erwiderte:

„Die L 233 (Berliner Straße) in Hennickendorf ist als Landesstraße dazu bestimmt, den öffentlichen Verkehr aufzunehmen.

Vor Nutzung der L 233 wird durch den Straßenbaulastträger festgestellt, inwieweit Maßnahmen zur Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich sind.“

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers im Ergebnis an und weist eine darüber hinausgehende Forderung zurück. Sie weist auf § 9 Abs. 1 BbgStrG hin, wonach die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern haben. Sie weist auch auf § 9 Abs. 2 BbgStrG hin: Für den Fall, dass die Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, die Aufgaben nach § 9 Abs. 1 S. 1 BbgStrG zu erfüllen, so haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen hinzuweisen.

V.15 Wiederanstieg des Grundwassers, Bauschäden

Einwender forderten, nach ihren Angaben im Sinne von ganz Herzfelde, die Pumpen der Brüche (derzeit von GS-Bau betrieben) hinsichtlich der Pegelstände auch zukünftig in Funktion zu halten. Es bestünde anhand des hydrologischen Gutachtens die Gefahr des ansteigenden Schichtenwassers in Richtung sämtlicher Hauskeller. Die „unterirdische Wasserbedrohung aller Haushalte“ müsse vermieden werden.

Wenn der Wasserspiegel in den Brüchen von zurzeit 37 m auf die vom Vorhabenträger ausgewiesenen 47,4 m (ohne Abpumpen) ansteige, seien die vorhandenen Deponien an der Strausberger Straße abrutschgefährdet. Eine solche Rutschung habe es schon einmal gegeben. Siehe hierzu auch V.16.

Dem Vorhabenträger wurde empfohlen, unbedingt das Gutachten der Ingenieurgesellschaft für Geologie Dr. Hultsch GmbH zu beachten. Der diesem beiliegende Lageplan weise deutlich die Nähe der Deponien A, B und D zur Strausberger Straße auf, die dann wie die Grundstücke 8 bis 8F abrutschgefährdet seien. Die ursprüngliche Variante des Vorhabens aus dem Jahre 2004 hätte diese Problematik nicht aufkommen lassen, da dort mit einem niedrigen Wasserstand geplant worden sei.

Der **Vorhabenträger** erwiderte:

„Das Wiederanstiegsszenario wurde in den Wasserhaushaltsbetrachtungen berechnet um die Gradienten für die B1 n festlegen zu können.

Der Wiederanstieg des Wasserspiegels in der Tongrube Herzfelde wird ausschließlich durch die Einstellung des Bergbaus und der damit verbundenen Wasserhaltung verursacht. Dieser Anstieg würde sich auch einstellen, wenn keine B 1n, Ortsumgehung Herzfelde, gebaut werden würde. Der Bau ist somit nicht mit dem Wiederanstieg des Wasserspiegels in Verbindung zu bringen.

Die Straßenplanung hat diesen Umstand lediglich im Eigeninteresse hinreichend berücksichtigt. Potenzielle Konflikte durch den Wiederanstieg eintretende Vernässungen von Kellern, als Folgeerscheinung des Bergbaus sind somit nicht an den Vorhabenträger heranzutragen.

Potenzielle Auswirkungen auf Keller in Herzfelde müssten gesondert durch die Gemeinde untersucht und bewertet werden, jedoch nicht im Zusammenhang mit der B 1n, OU Herzfelde.“

Bezüglich der Gefährdung der Deponien erwiderte er, dass potenzielle Auswirkungen des Grundwasseranstiegs auf vorhandene Deponien gesondert untersucht und bewertet werden müssten, jedoch nicht im Zusammenhang mit der B 1n, OU Herzfelde.

Weiterhin erklärte er gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass das Gutachten der Ing.-Gesellschaft für Geologie Dr. Hultzsch GmbH im Literatur- und Quellenverzeichnis des Hydrogeologischen Gutachtens für die geplante Ortsumfahrung B 1/B 5 Herzfelde vom 26.11.2008 aufgeführt ist. Es sei daher im Rahmen der Planung berücksichtigt. Der Vorhabenträger verwies auch auf das Wortprotokoll zur Erörterung Seite 8 ff (Herr Dr. Bednorz (Hydrologie – für LS)).

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers im Ergebnis an und weist die Forderung zurück. Die Änderung des bereits festgestellten Planes ist nicht ursächlich für den voraussichtlichen Wiederanstieg des Grundwassers.

V.16 Hangrutschung, baubedingte Erschütterungen, Bauschäden

Einwender fragten, wie das Abrutschen der rechten Hanglage der L 23 bedacht werde, denn es sei hauptsächlich aufgeschüttetes Land, was extremen Druck oder Unterdruck auf Dauer nicht aushielte; Ende der achtziger Jahre sei dort schon einmal der Hang ins Rutschen gekommen. Außerdem wurde gefragt, wer für spätere Schäden am Mauerwerk (einzelner Häuser) (Risse) aufkäme, die durch die ganzen Erschütterungen vom Straßenverkehr der nach Angaben der Einwender maroden L 23 entstehen könnten.

Außerdem wurde gefragt, warum die L 23 nicht saniert wird, denn 1995 hätte eine Sanierung auf Grund des maroden Zustandes schon angestanden und sei dann einige Jahre später wieder aufgegeben worden. es wurde weiterhin gefragt, warum bei der Planung der neuen Ortsumgehung der sichere Schulweg für „unsere Kinder“ bzw. der sichere Weg zum Einkaufen oder zur Sparkasse in den Nachbarort Hennickendorf nicht mit berücksichtigt wurde, denn ein Geh- und Fahrradweg sei auch geplant gewesen. Man werde nun gezwungen, das Auto oder den Bus, der „teuer zu bezahlen“ sei, zu nutzen.

Der **Vorhabenträger** erwiderte:

„Einwände gegen Erschütterungen sind aus Sicht des Vorhabenträgers unbegründet.

Von der neugebauten B 1 und L 23 ausgehende Erschütterungen – wenn diese überhaupt messtechnisch nachweisbar sein sollten – sind jedenfalls so gering, dass keinerlei nachteilige Wirkungen auf die Umwelt (insbesondere auf die benachbarte Bebauung) zu befürchten sind. Sogar für bereits schadhafte Gebäude ist prinzipiell kein zusätzlicher Nachteil zu erwarten.“

Der Vorhabenträger führte gegenüber der Planfeststellungsbehörde aus, dass der Pumpenbetrieb erforderlich sei, um Rutschungen in den Hangbereichen zu verhindern. Prioritäres Ziel des Abschlussbetriebsplanes sei die Hangsicherung (siehe Seite 20 Wortprotokoll der Erörterung; Herr Ludwig). Wenn diese abgeschlossen sei, werde auch der Pumpbetrieb eingestellt. Sollte die GS Bau AG den Abschlussbetriebsplan (Hangsicherung) nicht umsetzen, würde die Grube an das LBGR zurückgehen. Im Übrigen sieht der Vorhabenträger es nicht als seine Pflicht an, die bergbaurechtlichen Angelegenheiten zu regeln.

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers, an deren Richtigkeit zu zweifeln es keinen Anlass gibt, im Ergebnis an und weist die Forderungen zurück. Sie weist auf die dem Vorhabenträger unter VI.1 erteilte Nebenbestimmung hin.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass seitens der Einwender nicht weiter mit Fakten belegt wurde, dass ihre Gebäude besonders erschütterungsempfindlich seien.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Vorhabenträger die erforderlichen Untersuchungen bezüglich möglicher Hangrutschungen gemacht hat und diese Erkenntnisse bei seinem Vorhaben und dessen Ausführung berücksichtigt ausreichend hat. Gemäß § 4 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Gemäß § 10 Abs. 2 BbgStrG trägt die Straßenbaubehörde als Sonderordnungsbehörde die Verantwortung, dass die Herstellung und die Unterhaltung der Straßen den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Technischen Baubestimmungen und die anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik sind zu beachten. Insofern besteht kein Anlass, aufgrund vorgetragener Bedenken bezüglich möglicher Hangrutschungen dem Vorhabenträger entsprechende Nebenbestimmungen zu erteilen. Das bestehende und vom Vorhabenträger auch außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu beachtende Regelwerk reicht hierzu aus. Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich auf den Hinweis des LBGR in seinem dem Vorhabenträger bekannten Schreiben vom 25. August 2011 hin, dass es sich bei dem Böschungssystem im betroffenen Tagebaurestloch um noch ungesicherte rutschungsbegünstigte Böschungen handelt, die besondere Anforderungen an die Sicherheit beim Befahren des Geländes und der Böschungsbereiche erfordern und bei der Errichtung der Straße entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass dieser Hinweis vom Vorhabenträger berücksichtigt wird, um auch aus eigenem Interesse Schäden aufgrund Böschungsrutschungen zu verhüten.

V.17 Kostentragung

Einwender forderten, dass der Vorhabenträger die Kosten für die Wiederherstellung von Zufahrten etc. vollständig tragen soll, also auch für eine gegenüber dem gegenwärtigen Zustand gegebenenfalls aufwändigere Ausführung.

Die Planfeststellungsbehörde weist solche Forderungen zurück, sofern sie die Pflicht zum Ersatz durch den Vorhabenträger übersteigt. Diesbezüglich weist die Planfeststellungsbehörde auf III.1 hin und stellt klar, dass der Vorhabenträger nur für einen Ersatz des Genommenen (sofern er die ersatzlose Beseitigung nicht auch als Straßenbaulastträger hätte verlangen können) aufkommen muss. Dem hat der Vorhabenträger durch zutreffende Formulierung im Bauwerksverzeichnis Rechnung getragen, durch die er erklärt, dass sich seine Kostenpflicht auf die Wiederherstellung des vorhandenen Zustandes (z. B. bei Zufahrten die Breite und die Befestigungsart) beschränkt; Mehrkosten aufgrund einer aufwändigeren Ausführung sind durch diese fordernde Dritte (Anlieger) zu tragen.

VI. Weitere Nebenbestimmungen

Neben den unter III.2.3 und III.3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen spricht die Planfeststellungsbehörde folgende Nebenbestimmungen aus:

VI.1 Erschütterungen/Beweissicherungsverfahren/Bauverfahren

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, für die Gebäude der Grundstücke, für die er mehr als nur unwesentliche Beeinträchtigungen (Schäden an Gebäuden) aufgrund straßenbaubedingter Erschütterungen (z. B. während der Herstellung der Spundwand) nicht ausschließen kann, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Der Vorhabenträger hat jedoch in seiner Funktion als die Bebauung des Grundstücks, von der die Einwirkungen ausgehen, bestimmender Bauherr und damit solche Erschütterungen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Grundstückes führen, durch geeignete Bauverfahren so weit auszuschließen, wie dies ihm wirtschaftlich zugemutet werden kann, weil sie z. B. Stand der Technik sind. Bezüglich der Erschütterungen weist die Planfeststellungsbehörde auf die in der einschlägigen DIN 4150 in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit der Objekte enthaltenen Grenzwerte hin.

Die Sorge der Einwender um die Standfestigkeit ihrer Gebäude entbehrt eines greifbaren Anhalts. Sie würde deshalb einen Übernahmeanspruch nicht auslösen und nötigt auch nicht zu einer weiteren Sachverhaltsaufklärung. Die Einwender bleiben damit nicht schutzlos. Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass ihre Gebäude nach der Freigabe des Bauvorhabens für den Verkehr durch Erschütterungen in Mitleidenschaft gezogen werden, können sie aus § 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 VwVfG kompensatorische Ansprüche herleiten, s. Urteil des BVerwG vom 6. Juni 2002 – 4 A 44.00 -.

VI.2 Munitionsfreiheitsbescheinigung

In der Stellungnahme vom 9. März 2011, Geschäftszeichen: KMBD 1.2.2, des Zentraldienstes der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, heißt es, dass sich die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen) mit den Maßnahmen-Nrn. E5b bei Gartenstadt, E3 bei Wilkendorf und E2a bei Kagel in einem kampfmittelbelastenden Gebieten befinden.

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, rechtzeitig vor Beginn der Umsetzung dieser landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen eine entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen. Insbesondere vor der Ausführung von Erdarbeiten muss eine entsprechende Munitionsfreiheitsbescheinigung vorliegen, s. auch VII.8.

VI.3 Baustellensicherung

Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein unerlaubtes Betreten der Baustelle verhindert wird. Vor allem das Baugelände im Bereich des Tagebaurestloches ist ausreichend zu sichern.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesbezüglich auf den Hinweis des LBGR in seinem Schreiben vom 25. August 2011 hin, dass es sich bei dem Böschungssystem im betroffenen Tagebaurestloch um noch ungesicherte rutschungsbegünstigte Böschungen handelt, die besondere Anforderungen an die Sicherheit beim Befahren des Geländes und der Böschungsbereiche erfordern und bei der Errichtung der Straße entsprechend zu berücksichtigen sind.

VI.4 Zufahrten, Anschlüsse nicht öffentlicher Wege

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, zu prüfen, ob in dem Plan (3. BA) vorgesehene Zufahrten geschlossen werden. Hierbei ist § 8a Abs. 6 FStrG anzuwenden:

„Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde nach Anhörung der Betroffenen anordnen, dass Zufahrten oder Zugänge geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Die Befugnis zum Widerruf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.“

Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 3 FStrG stehen den Zufahrten oder Zugängen die Anschlüsse nicht öffentlicher Wege gleich.

VII. Hinweise der Planfeststellungsbehörde

VII.1 Erhalt der innerörtlichen Verbindung zwischen den Ortsteilen Lichtenow und Herzfelde durch Nutzung der alten Trasse der B 1

Die beiden Ortsteile Lichtenow und Herzfelde der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin verfügen gegenwärtig über eine Ortsdurchfahrt im Zuge der B 1. Für Herzfelde ist die Ortsumgehung im Zuge der B 1 bereits festgestellt, vgl. I und V.2 sowie den Übersichtslageplan (Unterlage 3).

Einwender forderten den Erhalt der alten „historisch gewachsenen“ B 1 Trasse zwischen Lichtenow und Herzfelde, die Ortsteile der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sind, als aus ihrer Sicht wichtige innerörtliche Verbindung durch Bau eines Knotenpunktes.

Es entstanden folgende Vorteile:

- 1.) Für Feuerwehr und Rettungsdienst sei diese direkte Anbindung wichtig. Der Anfahrtsweg für die Freiwillige Feuerwehr Herzfelde, die den zu Herzfeld gehörenden Ortsteil Lichtenow absichert, werde mit Durchquerung des Kreuzungsbereiches Rehfelder Weg/B 1/5 um circa zwei Kilometer länger und damit verdoppele sich die Ausrückzeit. Der Brandschutz sei im Ortsteil Lichtenow nicht mehr abgesichert.
- 2.) Der innerörtlich Verkehr belaste nicht den Kreuzungsbereich Rehfelder Weg / B 1/5.

- 3.) Riskante Überholversuche der langsam fahrenden Fahrzeuge auf dem kurvenreichen Teilstück der Ortsumgehungsstraße zwischen Lichtenow und dem Rehfelder Weg würden vermieden; die langsam fahrenden Fahrzeuge stellten auf der alten B 1 kein Hindernis und somit keine Unfallquellen dar.
- 4.) Im Rahmen der Planung und der Planfeststellung für die Ortsumgehung Müncheberg (Seelow) war dies möglich und wurde auch so gebaut.

Es wurde die weitere Möglichkeit der Befahrung der B 1 aus Lichtenow nach Herzfelde für „PKW“ bis 3,5 t [hier dürften Pkw und insbesondere Kraftfahrzeuge zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen, die nicht als Pkw zugelassen sind gemeint sein] gefordert, um ein Aussterben des Ortes zu verhindern.

Alle Gewerbetreibende werden durch die OU Herzfelde im Zuge der B 1 den Ort (Herzfelde) verlassen, weil es durch diese eingehen werde. Einwender seien im Jahr 2002 nach Herzfelde gezogen, da eine gute Verbindung mit dem Bus (ÖPNV) zwischen Strausberg und Erkner bestehen würde und Herzfelde (hierdurch) ein attraktiver Ort (mit Einkaufsmöglichkeiten (Supermarkt), Fleischer, Apotheke und Gaststätten) sei. Alle Familien, die unter anderem wegen dieses Angebotes in Herzfelde ein Haus gebaut haben, würden es bedauern, wenn in Herzfelde „nichts mehr los“ und der Ort „tot“ sei. Auf die ältere Bevölkerung werde keine Rücksicht genommen. Die OU Herzfelde solle nur für den Lkw-Verkehr freigegeben werden.

Für den Landwirtschaftsbetrieb Brederbeck in Lichtenow sei der Wegfall der direkten Verbindung zwischen Lichtenow und Herzfelde eine „Katastrophe, weil ca. 50 % der Betriebsfläche in Herzfelde und Alt Rüdersdorf liegen“ würden. Von anderen Personen wurde vorgetragen, dass der Erhalt der alten B 1 für die Landwirte notwendig sei, da sie für den Abtransport der Güter vom Feld benötigt würde. Es käme für die Landwirtschaft beim Erhalt zu einer Kostenersparnis durch kürzere Anfahrtswege.

Der **Vorhabenträger** erwiderte hierzu:

„Bestandteil dieses Deckblattverfahrens ist der Bereich von Bau-km 0+900 bis 2+887. Die geforderte Anbindung der B 1 bei Lichtenow liegt außerhalb des planfestzustellenden Teilabschnittes der B 1n, OU Herzfelde und ist verfristet.

Diese Forderung hätte bereits im Rahmen der Auslegung 2002 vorgebracht werden müssen.“

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich dem an und muss von daher nicht entscheiden, da keine Einwendung vorliegt.

VII.2 Überquerungshilfe für Fußgänger und Radfahrer am Rehfelder Weg

Einwender trugen vor, dass die Ortsumfahrung den Rehfelder Weg unterbreche, der eine touristische viel genutzte Verbindung darstelle. Eine Spurbildung mache schon jetzt ersichtlich, dass es zu unerlaubten Queren kommen würde. Eine entsprechende sichere Quermöglichkeit sollte geschaffen werden.

Der **Vorhabenträger** erwiderte hierzu:

„Die Einwendungen bzgl. einer Querungshilfe im Bereich des Knotenpunktes mit dem Rehfelder Weg (siehe Unterlage 5, Blatt 5a, ca. Bau-km 2+909) sind verfristet. In diesem Bereich erfolgt keine

Änderung der Planung. Diese Forderung hätte daher bereits im Rahmen der Auslegung 2002 vorgebracht werden müssen.“

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich dem an und muss von daher nicht entscheiden, da keine Einwendung vorliegt.

VII.3 Einheimische Gehölzpflanzungen

Einwender forderten die Pflanzung von einheimischen Bäumen und Gehölzen an der Südseite der B 1n im Bereich der Stationen Bau-km 0+270 bis ca. Bau-km 0+550 zur Verbesserung der Lebensqualität auf den angrenzenden Wohngrundstücken. Als Vorteile wurden angegeben:

- Erhöhung der Lebensqualität der Menschen, die dicht an der B 1/5 wohnen.
- Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft durch einheimische Pflanzen und Gehölze.
- Verminderung der Lärmimmissionen, die für die dort wohnenden Bürgerinnen und Bürgern entsteht.

Der **Vorhabenträger** erwiderte:

„Dieser Abschnitt ist ebenfalls nicht Bestandteil des Deckblattverfahrens zur Planfeststellung.

Ungeachtet dessen ist in der Unterlage 12.2, Deckblätter 1b und 2b dargestellt und in der Unterlage 12, Maßnahmenblätter GA 1b und G 3a beschrieben, dass die Pflanzung mit lockeren Gehölzpflanzungen bzw. mit Hecken vorgesehen ist.

Der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 9. Oktober 2008 wird im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung berücksichtigt.“

Die **Planfeststellungsbehörde** stellt klar, dass es sich um keine Einwendung zur Änderung der Änderungsplanung des bereits bestandskräftig festgestellten Vorhabens handelt, sondern um eine gegen eben dieses.

Die **Planfeststellungsbehörde** muss von daher nicht entscheiden, da keine Einwendung vorliegt, vgl. V.1 und V.3. Sie weist jedoch darauf hin, dass der Vorhabenträger gegenüber dem LUGV erklärt hat, dass die angegebene Artenauswahl dahingehend (Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 9. Okt. 2008) geprüft und angepasst wird. Außerdem sagte er zu, dass der Hinweis zur Verwendung von regionalem Saatgut bzw. standörtlich angepasster Saatgutmischung in der weiteren Planung berücksichtigt wird.

VII.4 Existenzgefährdung

Einwender trugen vor, dass das Vorhaben im Besonderen den kleinen Unternehmer, Firmen, die im Ort ansässig sind, und kleine Verkaufsläden beeinträchtigt. Man brauche nur einen Vergleich mit anderen Orten und Gemeinden vornehmen, wo schon eine Ortsumgehung existiert. Viele kleine solcher Gewerbebetriebe seien aufgrund der OU nicht mehr existenzfähig.

Der **Vorhabenträger** erwiderte hierzu nicht.

Die **Planfeststellungsbehörde** sieht die Forderung, sofern sie auf ein Unterlassen des Baus der OU Herzfelde abzielt, als verfristet an, da sie im ursprünglichen Verfahren aus 2004 hätte gestellt werden müssen. Die OU Herzfelde im Zuge der B 1 ist bereits durch den bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 17. Februar 2004, Aktenzeichen 50.5 7172/1.17, zugelassen, vgl. I. In diesem Verfahren geht es um die Änderung dieses Planes, den der geänderte 3. Bauabschnitt bedingt. Dass diese Änderung zu einer Existenzgefährdung der oben genannten Betriebe führt, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

VII.5 Verkehrsführung – zurückgebaute Baustraße

Einwender trugen vor, dass in Herzfelde eine gut funktionierende Baustraße mit Asphaltdecke in Richtung Hennickendorf für diese Baumaßnahme vorhanden (Bereich von der Tankstelle Herzfelde / zum Gewerbegebiet Hennickendorf) gewesen sei. Aus Kostengründen (Pacht) „musste“ diese so schnell wie möglich rückgebaut werden. Ohne Rücksicht auf Herzfeldes Bürger, Touristen und Kinder – Skater -, die diese Straße als Rad- und Schulweg genutzt hätten. Es wäre zu begrüßen, wenn Herzbergs Bürger diese Straße für die geplante Baumaßnahme heute noch hätten. Die Kosten für notwendige Umleitungen würden nun die damaligen Pachtkosten bei Weiten übersteigen

Der **Vorhabenträger** erwiderte hierzu:

„Die Baustraße wurde für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Herzfelde benötigt. Aufgrund bestehender Verträge war eine längere bzw. dauerhafte Nutzung nicht möglich. Die Baustraße war auch nicht für eine dauerhafte Nutzung hergestellt. Im Übrigen wurden dort Rennen udgl. gefahren.“

Die **Planfeststellungsbehörde** weist darauf hin, dass die zurückgebaute Baustraße nach Angaben des Vorhabenträgers von ihm nicht für den Bau des 3. BA benötigt wird. Sie ist nicht Bestandteil des hiermit festgestellten (Änderungs-)Planes. Ein Rückbau diene insofern auch der zeitlichen Beschränkung einer Flächenversiegelung und der Beanspruchung Flächen Dritter.

VII.6 Wasserrecht

Der Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, gab in seinen Schreiben vom 12. Juli 2012, das die wasserrechtliche Erlaubnis (s. III.2.3) zum Gegenstand hatte, folgende Hinweise

1. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen wird sie ungültig.
2. Gemäß § 101 Abs. 1 WHG sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, u. a. Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Erteilung dieser Erlaubnis befreit nicht von einer Haftung des Gewässerbenutzers für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers gemäß § 89 WHG oder einer Haftung aufgrund anderer gesetzlicher Haftungsvorschriften.

4. Gemäß § 28 BbgWG ergeht diese Erlaubnis unbeschadet der Rechte Dritter, die ggf. in einem besonderen Verfahren geltend gemacht werden müssen.
5. Rechtsnachfolge: Jeder Eigentums- und Besitzerwechsel im Rahmen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis ist der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

VII.7 Immissionsschutz

In der Stellungnahme vom 19. April 2011 erklärte das LUGV,, Regionalabteilung Ost, dass bei dieser Beteiligung immissionsschutzrechtliche Belange zurzeit nicht geprüft werden können. Im weiteren Verlauf wurde keine Stellungnahme abgegeben, die den Immissionsschutz betraf.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Vorhabenträger hinsichtlich des Immissionsschutzes das geltende Regelwerk, insbesondere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen vom 19. August 1970, das LImSchG sowie die 32. BImSchV beachten wird. Da der Vorhabenträger öffentlicher Auftraggeber ist, sind solche Rechtsvorschriften von ihm bzw. seinen Auftragnehmern zu beachten.

VII.8 Kampfmittel

Die Planfeststellungsbehörde weist auf die geltende KampfmV hin, die Regelungen beim Finden von Kampfmitteln enthält; so ist es unter anderem verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Der Fundort ist unverzüglich der nächsten zuständigen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen, s. auch VI.2.

VII.9 Versickerungsanlagen, -wartung und Intervalle

Anlage	Maßnahme	Intervalle	Bemerkungen
Mulde	Mahd	bei Bedarf; mindestens jährlich	Mähgut entfernen
	Entfernen von Laub und Störstoffen	im Herbst und bei Bedarf	
	Wiederherstellen der Durchlässigkeit	Bei Bedarf	Vertikutieren, Schälen, Boden austauschen
	Verhindern von Auskolkung	beim Bau und bei Bedarf	Steinschüttung, Pflasterung, widerstandsfähige Vegetation im Zulaufbereich
Rigole	Entfernen von Bewuchs	bei Bedarf	Verbot wassergefährdender Stoffe

Tabelle 5: Versickerungsanlagen, Wartung und –intervalle
(vgl. <http://www.arbeitshilfen-abwasser.de/html/kapitel/A5-1Versickerung.html>)

VII.10 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH nahm am 4. Juli 2011 im Auftrag und mit Vollmacht der Telekom Deutschland GmbH Stellung, welche Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG ist. Die Telekom Deutschland

GmbH ist durch gegebenenfalls erforderliche Sicherungen, Veränderungen oder Verlegungen ihrer im Planfeststellungsbereich vorhandenen Anlagen (öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien) betroffen, vgl. Nr. 93b des BV sowie Blatt-Nrn. 3c und 4c der Unterlage 5.

Verbleib und Sicherung der Tk-Linien

Wenn sich herausstellen sollte, dass die Tk-Linien angepasst bzw. verlegt werden müssen, so weist die Planfeststellungsbehörde auf die Regelung des § 72 Abs. 1 TKG hin:

„Ergibt sich nach Errichtung einer Telekommunikationslinie, dass sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder die Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die Telekommunikationslinie, soweit erforderlich, abzuändern oder zu beseitigen.“

Bezüglich der Kostentragung weist die Planfeststellungsbehörde auf den hier anzuwendenden § 72 Abs. 3 TKG hin:

„In allen diesen Fällen hat der Nutzungsberechtigte die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.“

Soweit sich wider Erwarten eine Sicherung, Anpassung oder Verlegung der Tk-Linien im (zukünftigen) Straßenkörper als nicht möglich herausstellen sollte, weist die Planfeststellungsbehörde die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH auf § 76 TKG hin. Sofern die dort genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, hat der Vorhabenträger ein ergänzendes Verfahren durchzuführen.

Bau

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH bat den Vorhabenträger, ihr mindestens zwei Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu nicht.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Vorhabenträger – auch in seinem Interesse – die Einbeziehung der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so rechtzeitig vornehmen wird, dass sein Bauablauf diesbezüglich nicht behindert werden wird.

Gehweg / Leitungszone

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH trug vor, dass der Plan keine Gehwege vorsehen würde. Infolgedessen stehe zur Unterbringung ihrer Tk-Linien nur die Fahrbahn zur Verfügung. Das führe erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung der Tk-Linien der Telekom.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu gegenüber der Planfeststellungsbehörde:

„Die Anlagen der DTAG verlaufen derzeit bei Bau-km 1+325 der B 1n westlich der vorhandenen L23. In diesem Bereich wird zukünftig ein Radweg geführt (siehe Unterlage 5, Blatt 3c und Unterlage 7, lfd.

Nr. 11a). Rechts und links neben dem Radweg ist ein 0,50 m breiter Grünstreifen geplant.

Aufgrund der auch im Deckblatt (Unterlage 5, Blatt 4c) dargestellten Änderung der Planung ist eine Änderung der Anlagen der DTAG bei Bau-km 2+390 im Zuge der Eichenstraße nicht erforderlich.“

Damit sieht die Planfeststellungsbehörde die von der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH wahrzunehmenden Belange als ausreichend gewahrt an.

Zustimmung

Die Planfeststellungsbehörde hebt hervor, dass die Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Satz 1 TKG im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses dem Grunde nach erteilt wird. Nicht erfasst sind jedoch die eventuell erforderlichen technischen Nebenbestimmungen, die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 4 TKG diskriminierungsfrei zu gestalten sind. Diesbezüglich weist die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger auf § 68 Abs. 3 Satz 5 TKG hin. Die Nebenbestimmungen können nach Aussage des Vorhabenträgers erst im Rahmen der Ausführungsplanung und Bauausführung von ihm festgelegt werden.

VII.11 Behörden, andere Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen

Nachstehende Behörden, andere Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen sind beteiligt worden und hatten weder Bedenken geäußert noch Einwendungen vorgetragen bzw. sind solche durch die Deckblätter/Zusagen ausgeräumt worden. Von einigen Beteiligten wurde keine Stellungnahme abgegeben bzw. wurde erklärt, dass die wahrzunehmenden Belange nicht betroffen sind. Soweit Hinweise und Nebenbestimmungen ohne unmittelbaren Regelungsbedarf für den Straßenbauplan vorgetragen wurden, werden sie vom Vorhabenträger beachtet:

50Hertz Transmission GmbH (Stellungnahme vom 10. März 2011),

BLDAM, Abt. Bodendenkmalpflege (Stellungnahme vom 31. März 2011),

BLDAM, Abt. Denkmalpflege (Stellungnahme vom 28. Februar 2008),

Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (Stellungnahme vom 13. April 2011),

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Stellungnahme vom 30. März 2011),

Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH (ohne Stellungnahme),

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (22. Februar 2011),

GDF SUEZ E&P DEUTSCHLAND GMBH (Stellungnahme vom 8. März 2011),

Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg (Stellungnahme vom 16. März 2011),

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG (Stellungnahme vom 4. April 2011),

Landesamt für Arbeitsschutz (Stellungnahme vom 10. März 2011),

Landesbetrieb Forst Brandenburg (Stellungnahme vom 15. April 2011),

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (keine Stellungnahme abgegeben),

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (keine Stellungnahme),
Landesjagdverband Brandenburg e. V. (keine Stellungnahme),
Gemeinsame Landesplanungsabteilung,
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Stellungnahme vom 28. Februar 2011),
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Landeseisenbahnaufsicht (Stellungnahme vom 4. April 2011),
Polizeipräsidium Bereich I, Schutzbereich Märkisch-Oderland (Stellungnahme vom 4. April 2011),
Wehrbereichsverwaltung Ost (Stellungnahme vom 3. März 2011),

VII.12 Entschädigung bei Grundstücksangelegenheiten

Für das hier planfestgestellte Straßenbauvorhaben (und die damit verbundenen landschaftspflegerischen Maßnahmen) ist der Erwerb von Teilflächen aus den angrenzenden Grundstücken bzw. deren vollständiger Erwerb oder die grundbuchliche Sicherung erforderlich.

Im Planfeststellungsverfahren wird jedoch über die Inanspruchnahme von Flächen nur dem Grunde nach entschieden. In dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss können nur diejenigen technischen und rechtlichen Regelungen getroffen werden, die in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen. Ein derartiger Zusammenhang fehlt bei allen Entschädigungsfragen. Soll durch den Planfeststellungsbeschluss der unmittelbare Zugriff auf das Grundeigentum ermöglicht werden, so ist die Regelung der damit verbundenen Entschädigungsfragen dem gesondert durchzuführenden Entschädigungsfeststellungs- bzw. Enteignungsverfahren (vgl. § 19 Abs. 5 und § 19a FStrG) vorbehalten. Allein in seinem Rahmen ist nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg zu prüfen, ob und inwieweit für den Rechtsentzug eine Entschädigung in Geld oder eine solche durch Ersatzlandbeschaffung in Betracht kommt. Auch die, durch eine teilweise Inanspruchnahme von Grundeigentum bedingten Nutzungsbeeinträchtigungen auf dem Restgrundstück, sind im Rahmen des Enteignungsverfahrens zu entschädigen. § 74 Abs. 2 VwVfG bietet keine rechtliche Grundlage dafür, einen entsprechenden Entschädigungsvorbehalt (etwa Anspruch auf Ersatzland oder auf Übernahme des Restgrundstücks) in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen (vgl.: BVerwG, Urteil vom 27. August 1993 - 4 A 2/93 -).

Daher werden sämtliche Nachteile außerhalb dieses Planfeststellungsbeschlusses geregelt, die den durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümern entstehen, sofern ein Rechtsanspruch besteht. Dies geschieht in den privatrechtlichen Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen, in denen auch die Fragen nach der Höhe der Entschädigung, der Ausdehnung der Enteignung auf Antrag des Eigentümers (vgl. § 19 Abs. 5 und § 19a FStrG i. V. m. § 7 Abs. 2 bis 4 EntGBbg) behandelt werden. In Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen abschließend geregelt.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG - zuletzt in seinem Urteil zur Frage der Übernahmepflicht unwirtschaftlicher Restflächen vom 7. Juli 2004 - 9 A 21.03 - gehören die Bewertung und Entschädigung für Enteignungsfolgen und enteignungsbedingte Nutzungsbeeinträchtigungen nicht zum Regelungsgegenstand eines Plan-

feststellungsbeschlusses. Die Festlegung der Enteignungsentschädigung - so das BVerwG - bleibt einem dem Planfeststellungsbeschluss nachgeschalteten landesrechtlichen Enteignungsverfahren überlassen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 14. Mai 1992 - BVerwG 4 C 9.89 - NVwZ 1993, 477; Urteil vom 5. November 1997 - BVerwG 11 A 54.96 - UPR 1998, 149; BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 2003 - BVerwG 4 VR 8.03 (4 A 12.03)). In seinem Urteil vom 14. Juli 2011 – BVerwG 9 A 14.10 - führt das BVerwG bezüglich des Verweises eines Übernahmeanspruchs auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren sein oben genanntes Urteil vom 7. Juli 2004 an.

Kommt in den privatrechtlichen Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, bleibt die Festsetzung der Entschädigung einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für welches die Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg (das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9–13, 14467 Potsdam) zuständig ist.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 9a Abs. 1 FStrG vom Beginn der Auslegung des Planes im Planfeststellungsverfahren, die Veränderungssperre wirkt. Demzufolge dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast (hier: Vorhabenträger) wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

Bezüglich der unter der lfd. Nr. 113a des Bauwerksverzeichnisses vorgesehenen Regelung zur Übernahme der „Kosten für die Ableitung des Straßenoberflächenwassers und die anteilige Unterhaltung der Entwässerungsanlage“ durch die Bundesrepublik Deutschland [Bundesstraßenverwaltung] stellt die Planfeststellungsbehörde klar, dass diese Regelung nur zutrifft, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Insofern hat der Vorhabenträger zutreffend dort die Regelung aufgenommen „Die Kostentragung wird außerhalb des Verfahrens mit der Gebrüder Schmidt GmbH & Co. KG [Gebrüder Schmidt Bauunternehmen AG] geregelt.“

VII.13 Einsicht

Die Gemeinden Rüdersdorf bei Berlin und Grünheide (Mark), das Amt Falkenberg-Höhe und die Stadt Altlandsberg werden die Einsicht in den Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes zeitgleich vom 27. Juli 2012 bis einschließlich zum 9. August 2012 für jedermann während der Dienststunden ermöglichen. Der Ort und die Zeit der Möglichkeit zur Einsicht werden von der Planfeststellungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg und in der dort verbreiteten Tageszeitung bekannt gemacht.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Soweit nicht individuell zugestellt wurde, gilt der letzte Tag der förmlichen Auslegung als Zeitpunkt der Zustellung.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf

dem unter www.bundesverwaltungsgericht.de veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Nach § 17e Absatz 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt insbesondere, wenn nach Überzeugung des Gerichts deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde.

Nach § 67 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

Gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Im Auftrag
gezeichnet:

Peseke

beglaubigt:

Fohgrub